

Klíma, Josef

Bibliographisches zum Keilschriftrecht IV

The Journal of Juristic Papyrology 11-12, 195-261

1957-1958

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

BIBLIOGRAPHISCHES ZUM KEILSCHRIFTRECHT IV

INHALT

A. Zum Versuch um ein Handbuch der Institutionen der Keilschriftrechte. 195 — 207. B. Wichtige Werke zur Erkenntnis des sumerischen Rechts- und Wirtschaftswesens. 207 — 224. C. Die Erforschungen der vorhammurapischen Gesetzeswerke lassen nicht nach. 224 — 229. D. Rings um Hammurapi und sein Rechtswesen. 229—242. E. Zum Rechtswesen der Neubabylonischen Epoche. 242—252. F. Aus dem Hethitischen Recht. 252—261.

A. Zum Versuch um ein Handbuch der Institutionen der Keilschriftrechte

Der Gedanke, ein Handbuch der Institutionen der Keilschriftrechte zusammenzusetzen, ja, ein starkes Bemühen um ein solches, war den Rechtshistorikern, die sich mit der altorientalischen Rechtsgeschichte befassen, nie fremd gewesen. Die archäologischen Entdeckungen und Funde der letzten Jahrzehnten, durch welche nicht nur Denkmäler der materiellen Kultur in fast unübersehbarer Menge, sondern auch Tausende und Tausende von Tontafeln ans Licht gebracht wurden, sind auch jetzt noch lange nicht in der Lage alle Lücken auf der Karte der Vergangenheit der Keilschriftlichen Sphäre auszufüllen; trotzdem sind unsere Kenntnisse der Rechtsbeziehungen, Wirtschaftsverhältnisse und der sozialen Gestaltung im Alten Orient viel gründlicher als sie z.B. noch zu jener Zeit waren, wo Cuq sein bahnbrechendes Werk *Etudes sur le droit babylonien* etc. (1929) mit lobenswertem Fleiß herauszugeben wagte. Und so sind wir heute Zeugen, dass beinahe zu derselben Zeit, wo die Archäologen und die Kunsthistoriker durch eine Gesamtdarstellung der altorientalischen materiellen Kultur mit dem anregenden Werk H. Frankforts *The Art and Architecture of the Ancient Orient* befriedigt werden, auch die Rechtshistoriker einen wertvollen Leitfaden auf dem Gebiete der Entwicklung der Keilschriftlichen Institutionen bekommen. In dem Werke, welches der kol-

lektiven Leistung von R. Monier, J. Imbert und G. Cardascia¹ zu verdanken ist, hat der Letzgenannte einen umfangreichen Abschnitt über die Keilschriftrechte² ausgearbeitet. Sein Unternehmen ist umso lebhafter zu begrüßen, da er selbst noch ein Jahr vorher in seinem aufschlussreichen Beitrag über den heutigen Stand der keilschriftlichen Forschungen³ manchen Zweifeln Ausdruck gegeben hat, die er nun in den Hauptzügen beheben konnte.

Bevor wir an die erstgenannte Arbeit von Cardascia näher herantreten, möchten wir mit einigen Worten seinen letzterwähnten Beitrag in Erinnerung bringen. Die positive Seite und die Vorteile der keilschriftlichen Forschungen findet der Vf. in der Tatsache, dass sie uns ein Quellenmaterial zugänglich machen, aus welchem die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse inmitten der bunten Gesellschaft des vorderen Orients während einer mehrtausendjährigen Entwicklung erschlossen werden können, die uns bis jetzt auf Grund der spärlichen, indirekten Quellen nur sehr lückenhaft und unvollständig bekannt waren. Aus den Tontafeln lernen wir die mannigfaltigsten Rechtsverhältnisse kennen, wie sie sich auf den verschiedenen Gebieten des Rechtsverkehrs, des Handels und der Wirtschaftsproduktion entwickelten oder wir erhalten Dokumente, aus denen sich die soziale Gestaltung der altorientalischen Bevölkerung erkennen lässt. Einen Nachteil bzw. Mangel der keilschriftlichen Überlieferung erblickt der Vf. mit vollem Recht darin, dass nur ein verhältnismässig geringer Bruchteil derselben den gesetzlichen oder administrativen Verfügungen schlechthin gewidmet wird; dem kann noch hinzugefügt werden, dass nicht einmal die Funde der vorhammurapischen Gesetze in dieser Tatsache etwas wesentliches geändert haben. Die negative Seite der keilschriftlichen Forschungen besteht — dem Ermessen des Vfs. nach — in dem Umstande, dass dem riesigen Quellenmaterial, welches von Tag zu Tag anwächst, die Zahl der Spezia-

¹ Voröfentlicht unter dem Titel *Histoire des institutions et des faits sociaux des origines à l'aube du Moyen Age*. Paris, Montchrestien 1955, S. 633. Vgl. dazu u.a. E. Volterra, *IVRA* 7 (1956), 298 ff.

² Eingereiht als *Livre premier. Les droits cunéiformes (Mésopotamie-Hatti)*. S. 2—68. Der zweite Teil umfasst das ägyptische (S. 69—82), der dritte das hebräische Recht (S. 83—96).

³ Erschienen unter der Bezeichnung *Splendeur et misère de l'assyriologie juridique* in *Annales Universitatis Saraviensis (Mélanges Senn)*, III — 3/4 (1954), S. 156—162.

listen, die es bewältigen sollten, keineswegs entspricht. Der Vf. gibt daher seinem Wunsch Ausdruck, dass vor allem der heutige Stand des keilschriftlichen Materials mehr zu präzisieren wäre und dass sich eine ausreichende Zahl der Rechtshistoriker, welche die Keilschrift beherrschen, für seine Bearbeitung und Ausbeutung möglichs bald finden lasse.

Trotz seiner unverhohlenen Skepsis und ungeachtet seines Pessimismus, oder wohl gerade wegen desselben, wollte uns der Vf. mit seiner Eingangs angeführten Publikation nachweisen, dass es möglich ist, die Erforschung der Keilschriftrechte bereits als eine gut entwickelte und fest verankerte rechtshistorische Disziplin zu betrachten. Es ist nun wirklich zu bewundern, dass er bei seiner vielfältigen Tätigkeit und bei dem so umfangreichen Interessengebiet seiner Forschungen⁴ — von seinen akademischen Verpflichtungen völlig abgesehen — noch die Zeit gefunden hat, uns ein Grundwerk vorzulegen, welches geradezu als ein Handbuch der altorientalischen Rechtsgeschichte und Institutionen gelten kann, und dies in einer so aufschlussreichen und umfassenden Form, besonders wenn wir noch dem Umstand Rechnung tragen, dass diese Publikation ein Jahr nach der Veröffentlichung seiner zuletzt erwähnten Studie erfolgt. Vielleicht hat dazu die Tatsache beigetragen, dass die neue Reform des Lehrplans auf den französischen Rechtsfakultäten, nach welcher die Geschichte der Rechtsinstitutionen und der sozialen Einrichtungen als Bestandteil des Unterrichtes in den ersten zwei Jahrgängen wurde, ein geeignetes Lehrbuch der neugeplanten Disziplin erforderte. Und diesem Geheiss hat der Vf. mit dem vorliegenden Buch nicht nur völlig entsprochen, sondern noch weit darüber hinaus, allen denen, die sich um die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des alten Orients interessieren, ein zuverlässiges Vademecum überreicht.

In der Einleitung unterstreicht der Vf. vor allem die Bedeutung der altorientalischen Rechte, welche — wenn man auch heute bei der Erwähnung ihrer direkten Einflüsse auf das römische Recht viel mehr zurückhaltender geworden ist — einen Wert für die Vermittlung des besseren Verständnisses und der historischen Erklärung jener juristischen Systeme besitzen, die mit dem römischen Recht zusammenhängen oder auf diesem beruhen. Dieser Wert

⁴ Vgl. weiter unten (S. 256) seine Leistungen auf dem Gebiete des neubabylonischen Rechts.

wird, wie der Vf. mit vollem Recht betont, umso höher steigen, als die Ergebnisse der neuen Entdeckungen von Ugarit die Vermittlungsrolle dieses Gebietes (es muss sich gegebenenfalls nicht unbedingt nur um Phoenikien handeln, wie der Vf. annimmt) mit dem Mittelmeer- und Nordafrikagebiet in eine schärfere Beleuchtung stellen werden. Dem Vf. gehört auch das Verdienst, die bisherige formale terminologische Bezeichnung für das auf den vorderasiatischen Boden geltende Rechtssystem des Keilschriftrechts, in eine breitere Fassung der Keilschriftrechte, zu überführen⁵; wir können nämlich heute nicht nur vom mesopotamischen, d.h. vom sumerischen und babylonisch-assyrischen Recht sprechen, sondern noch vom elamischen, hurritischen, hethitischen und anderen Rechten. Die Einleitung enthält noch die wichtigsten geographischen und ethnographischen Angaben über die gesamte keilschriftliche Sphäre; es wird besonders der Umstand hervorgehoben, dass diese Sphäre den Rechtshistorikern die ältesten Dokumente über die Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse der menschlichen Zivilisation darbietet, was z.B. von Aegypten nicht behauptet werden kann, obwohl aus seinem Boden ältere Dokumente der materiellen Kultur als jene mesopotamischen bekannt geworden sind. Vom ethnographischen Standpunkt unterscheidet der Vf. die asianische Rasse (darunter die Sumerer, Elamiter, Proto-Hethiter, Hurriter und Kassiter) und die homogene semitisch sprechende Gruppe der vorderasiatischen Bevölkerung (vor allem die Akkader, Kananäer, Phoenizier, Hebräer und Aramäer). Auch die indo-europäischen Elemente (vor allem die Hethiter, aber auch die obere Schicht von Mitanni, die s.g. Marjanni, die indo-europäischen Namen der kassitischen Götter und die Bevölkerung von Persien seit der Achämeniden-Periode) werden in Erinnerung gebracht.

Der eigentliche, den Keilschriftrechten gewidmete Teil der Arbeit zerfällt in zwei Abschnitte, deren erster sich mit den Quellen, der andere mit den einzelnen Rechtsinstitutionen befasst. Im ersten Abschnitt erhalten wir eine nützliche Belehrung über die Schrift und Sprache der Quellen und über die Publikationsformen (Autographien, Umschripte und Übersetzungen). Der inhaltlichen Seite nach unterscheidet der Vf. zwischen den Dokumenten aus der Rechtspraxis, wobei besonders die Formulare der Kontraktakten näher erklärt werden, und den übrigen Rechtsquellen (die

⁵ Zu dieser Bezeichnung vgl. bereits J. Klíma, *BiOr* XIII — 3/4 (1956), 107

Gesetze, Gewohnheiten, Urteile, königliche Briefe und Inschriften, die internationalen Verträge). Wichtig ist die Abteilung, welche sich mit der Periodisation der Quellen beschäftigt: der Vf. unterscheidet das Zeitalter des alten Rechtes (von den Anfängen der Überlieferung bis zum Schluss der I. babylonischen Dynastie — bis z.J. 1531), des mittelbabylonischen Zeitalters (welchem der Vf. die Bezeichnung „das Mittelalter“ zuteilt und unter welcher die Zeit der Kassiten, des hethitischen Reiches, des hurritischen Königreiches und jenes Assyriens zu verstehen ist) und die neubabylonische Epoche, welche durch das neuassyrische, neubabylonische, persische und seleukische Reich ausgefüllt wird. Die Epoche des alten Rechts wird auf dem mesopotamischen sowie auch in den Randgebieten verfolgt. In Mesopotamien werden wiederum drei Entwicklungsphasen unterschieden: die sumerische Periode (vom IV. Jhrtd. bis ca 2350), welche besonders durch die Herrschaft der Lagaš-Dynastie ausgefüllt wurde und aus welcher die gesetzgeberische Tätigkeit Urukaginas als älteste uns nachgewiesene hervorgehoben wird⁶. Aus der folgenden sumerisch-akkadischen Periode wird nicht nur die Obeliskinschrift Maništusus erwähnt⁷, sondern auch die Fragmente der Ur-Nammus Gesetze und die sg. *ditilla* — Gerichtsakten; dabei wird auch auf die beginnende Infiltration akkadischer Einflüsse hingewiesen: diese beherrschen dann die nächste — altbabylonische Periode, wenn auch die Gesetze von Lipit-Ištar noch sumerisch verfasst waren. Die akkadisch publizierten Gesetze von Ešnunna werden vom Vf. noch als „Code de Bilalama“ bezeichnet⁸, wobei der Umstand betont wird, dass sie noch für eine überwiegend landwirtschaftliche Gesellschaft bestimmt waren. Die anschliessende Zeit der ersten babylonischen Dynastie wird durch die hammurapischen Gesetze gekennzeichnet, welche der Vf., mit vollem Recht, als eines der berühmtesten Gesetzeswerke des ganzen Altertums bezeichnet. Bei der Berührung des Problems der

⁶ Der Vf. bezeichnet diese gesetzgeberische Tätigkeit Urukaginas als eine reformatorische. Es kann jedoch kaum ohne weiteres angenommen werden, dass sie gegen die Privilegien der sumerischen Hierarchie gerichtet war oder dass sie tatsächlich die Polyandrie aufgehoben hat.

⁷ Hier wäre noch die Anführung des Verkäufers, d.h. der Mitglieder der Dorfgemeinden, wünschenswert, um damit gleichzeitig auch die wirtschaftlich soziale Charakteristik dieser Epoche anzudeuten.

⁸ Im Unterschied zu den neuesten Ausführungen von E. Szlechter, *Les Lois d'Ešnunna*, S. 5 ff. und von A. Goetze, *The Laws of Eshnunna*, S. 5.21p.

systematischen Anordnung dieser Gesetze, welche zweifellos unseren Erfordernissen nicht entsprechen kann, schliesst sich der Vf. der Auffassung mancher, besonders sowjetischer Gelehrten an, welche mit Nachdruck betonen, dass wir in dieser Hinsicht nicht mit einem modernen, sondern altorientalischen Werk zu tun haben, und dass die Vorstellungen der Babylonier von einer gesetzgeberischen Systematik und ihre Forderungen an eine solche andere waren als die unsrigen⁹. Dasselbe kann auch von dem Problem gelten, ob und in wieweit die hammurapischen Gesetze den Charakter eines Kodexes besitzen — es wird mit Recht bemerkt, dass der Gesetzgeber selbst kein vollständiges Gesetzbuch zu schaffen beabsichtigte, sondern nur eine kasuistische Zusammenstellung realisierte, durch welche solche Fälle und Rechtsangelegenheiten eine Modifikation oder eine gesetzliche Bestätigung finden sollten, die bisher einem Zweifel unterlagen. Ferner wird noch an den Unifikationswillen Hammurapis erinnert, obwohl gerade in diesem Sektor — trotz der sprachlichen äusserlichen Einheit des nur akkadisch verfassten Werkes — das Streben des Gesetzgebers gescheitert ist, denn die sumerischen Elemente sind in diesem Werk in vielen Richtungen aufrechterhalten geblieben. Aus dieser Zeit wird noch auf die Wichtigkeit hingewiesen, welche die amtliche Korrespondenz, besonders jene von Mari, auch für rechtshistorische Untersuchungen besitzt. Verhältnismässig gering kommt die Bedeutung der grossen Menge von Dokumenten aus der täglichen Rechtspraxis zum Ausdruck, wobei auch die Frage zu erörtern wäre, inwieweit dabei die gesetzlichen Vorschriften ihre Verwendung fanden. Zur ältesten Periode gehören noch die keilschriftlichen Quellen aus den Randgebieten, vor allem die sg. altassyrischen Gesetze, Kontrakte und die Handelskorrespondenz (sg. kapadokischen Tontafeln), welche durch neue Ausgrabungen auf Kültepe ständig anwachsen. An zweiter Stelle werden die elamischen Rechtsdokumente berührt, in welchen auch manche Elemente des einheimischen Rechts vorkommen.

Aus der sg. mittelalterlichen Periode Mesopotamiens werden einerseits die — sonst spärlichen — kassitischen Rechtsdenkmäler

⁹ Der Vf. stimmt im wesentlichen (s.S. 3653) der in dem Standardwerk von Driver-Miles, *Babylonian Laws* I. enthaltenen Verteilung des geregelten Stoffes zu. Vgl. jedoch auch den interessanten Versuch um die systematische Wiedergabe der hammurapischen Gesetze von C. H. Gordon, *Hammurapi's Code*. S. dazu J. Klíma, *IVRA* 9 (1958), im Druck.

(die neuerlich auch von San Nicolò als kassitisch bestrittene Seisachtie und die auf den Grenzsteinen — *kudurru* erhaltenen Belege über Immobilientransaktionen), andererseits die hethitischen Gesetze und Staatsverträge hervorgehoben. Dem Vf. gehört das Verdienst, auf die Genesis der hethitischen Rechtssammlung hingewiesen zu haben, wie dieselbe auch in den letzthin erschienenen Arbeiten von Korošec betont wird¹⁰. Das bis jetzt völlige Ausbleiben der Belege über die hethitische Rechtspraxis wird nicht verschwiegen. Nach einer kurzen Erwähnung der hurritischen Texte aus Nuzi und Arrapha sowie der akkadischen Rechtsdokumente aus Ugarit wird mehr Raum den assyrischen Gesetzen geschenkt. Schliesslich im III. Abschnitt werden die neubabylonischen¹¹ Rechtsdenkmäler besprochen, an erster Stelle die Fragmente eines Gesetzbuches¹². Das Rechts- und Wirtschaftsleben dieser Periode wird am besten durch die unzählbaren Urkunden aus der Praxis (Kontrakte und Briefe) belegt.

Der zweite Teil des Buches enthält eine übersichtliche Darstellung der öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Institutionen. Unter den ersteren wird die politische Organisation (darunter die Entwicklung der Macht der mesopotamischen Herrscher¹³, die Stellung der hohen Würdenträger und die Gestaltung der Administrative schlechthin), die Rolle des Tempels im politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben des Landes und die Gerichtsorganisation in den Hauptzügen geschildert. Diesem Abschnitt wäre wohl die kurze Behandlung der besonderen Dienstverhältnisse anzuschliessen, welche der Vf. mit dem Untertitel „Les fiefs“ versehen hat. Der Vf. denkt hier an die Verhältnisse zwischen dem Herrscher und den hohen Militärpersonen, welche mit unveräusserlichen Immobilien bedacht waren; er neigt dazu, dieses Verhältnis nicht als ein Lehenssystem, sondern eher als ein Kolonat aufzufassen.

¹⁰ Vgl. besonders in *Zbornik znanstvenih rozprav* XXV (1955), 67 ff.; *RIDA* 4 (1957), 93 ff.; Süd-Ost — Forschungen XV (1956). 22 ff.

¹¹ Aus der neuassyrischen Periode wird die umfangreiche Sargoniden-Korrespondenz sowie auch die Privatakten aus Ninive, Kalach und Guzana erwähnt.

¹² Ausserdem wird auch auf die — näher nicht bekannte — Gesetzgebung von Darius hingewiesen.

¹³ Die übliche, bis jetzt als *ensi (patesi)* benützte Bezeichnung für den Stadtherrscher wird vom Vf. durch *ensag* ersetzt (und als „vicaire du dieu sur la terre“ erklärt).

Indem aber der Besitz des unveräußerlichen Bodens mit der Ausübung des Wehr- bzw. Hofdienstes verbunden war, kann dieses Verhältnis jedenfalls unter die öffentlichrechtlichen Institutionen einbezogen und als solches eher in den ersten Abschnitt eingeordnet werden. Sonst befasst sich der den privatrechtlichen Institutionen gewidmete Abschnitt mit der Rechts- und Sozialstellung der Einwohner Mesopotamiens: neben den *awīlu* („l'homme libre“) wird der *muškēnu* („mesquin“) angeführt, wobei dem letzteren die Eigenschaft eines freien Menschen nicht abgesprochen wird (es wird betont, dass er auch Immobilien besitzen und veräußern kann); andererseits wird aber seine schwierige wirtschaftliche und soziale Stellung angedeutet, die nicht nur aus den hammurapischen, sondern auch aus den vorhammurapischen und jüngeren Quellen¹⁴ ersichtlich ist. Bemerkenswert sind die Erläuterungen des Vf. zum mesopotamischen Sklavenrecht, wobei nicht nur die untergeordnete Lage des Sklaven berührt wird, sondern auch einige Merkmale angeführt werden, welche auf eine gewisse Rechtsfähigkeit hinweisen und worauf auch der durch den Gesetzgeber ihm gewährte Schutz hindeutet. In den folgenden Absätzen wird die Ehe und Familie besprochen; wir finden hier eine gediegene Übersicht des mesopotamischen Ehegüterrechts sowie auch der Stellung der mesopotamischen Frau. Die Besonderheiten des assyrischen und hethitischen Eherechts werden hervorgehoben. Die Scheidung wird zutreffend nach den einzelnen Keilschriftrechten dargestellt. Der Vf. befasst sich auch mit dem Prinzip der Monogamie und seinen Abweichungen (unter der Form der Ersatzfrau oder der Sklavin als Konkubine). Ferner wird die im Mesopotamien sehr entwickelte Institution der Ankindung in ihrer verschiedenen Formen (wie z.B. jene der sg. Verkaufsadoption aus Nuzi) sowie auch die Regelung des Erbrechtes (unter besonderer Berücksichtigung der erbrechtlichen Stellung der babylonischen Frau) besprochen. Die Schlusssektionen dieses Abschnittes sind dem Eigentum (vor allem dem kollektiven und privaten Bodeneigentum) und den kontraktuellen Beziehungen gewidmet. Der Vf. legt hier in Kürze eine theoretische Darstellung des babylonischen Begriffes *rikistu* vor. Ausserdem befasst er sich mit dem babylonischen Kaufvertrag, der nicht nur die Form eines Barkaufes, sondern auch die eines Kreditkaufes

¹⁴ In den neubabylonischen Quellen entspricht nach dem Vf. den *muškēnū* die Kategorie der *šušanē*-Leute, welche ebenfalls im Dienste des Palastes standen.

aufweisen konnte. Eine kurze Aufzählung der übrigen Kontrakte, vor allem des Pacht- und Mietvertrages, schliesst die Behandlung des mesopotamischen Privatrechtes ab.

Zusammenfassend wird von dem Vf. auf die Wichtigkeit der Erforschung des Einflusses der keilschriftlichen Rechte auf das spätere römische Recht hingewiesen. Wenn auch der Nachweis einer direkten Beeinflussung des letzteren durch die altorientalischen Rechte infolge des Ausbleibens der keilschriftlichen Quellen aus den zwei letzten vorchristlichen Jahrhunderten gegenwärtig nicht möglich ist, ist doch dem Vf. darin beizustimmen, dass die tief im wirtschaftlichen und sozialen Leben des alten Orients verwurzelten Rechte kaum auf einmal verschwinden konnten und dass deshalb ihre Spuren im islamischen (bzw. bereits im vorislamischen) Recht zu verfolgen sind. Diese Untersuchung stellt der Vf. als eine wichtige und nötige Aufgabe für die Rechtshistoriker hin, welche das gesamte Bild des altorientalischen Rechtswesens in seinen Umwandlungen, Beeinflussungen oder Kreuzungen in voller Klarheit zusammenzufassen streben. Und zur Verwirklichung dieser riesigen und schweren Aufgabe bietet das vorliegende Handbuch einen guten Anfang und einen verlässlichen Wegweiser.

Im Rahmen dieses Abschnittes möchten wir noch auf eine Reihe von Beiträgen hinweisen, welche infolge der Initiative der Société d'Histoire des Droits de l'Antiquité entstanden sind¹⁵ und die sich mit der Darstellung der wichtigsten Kodifikationen auf dem Gebiete der Keilschriftrechte befassen. Hiemit gewinnen wir ein gediegenes Gegenstück und manchmal auch eine wertvolle — besonders was die Anführung der neuesten Bibliographie anbelangt — Ergänzung des betreffenden Teiles der soeben angezeigten Institutionenpublikation von G. Cardascia. An erster Stelle sind die reich dokumentierten Ausführungen von E. Szlechter zu erwähnen, welche sich mit den alten mesopotamischen Kodifikationen beschäftigen¹⁶. Diese Studie zerfällt in drei Abteilungen, deren erste einen kurzgefassten Überblick der sumerischen und akkadischen gesetzgeberischen Denkmäler bietet: Ur-Nammu, Lipit

¹⁵ Die einzelnen Beiträge wurden während der XI. Internationalen Sitzung der oberwähnten Gesellschaft, welche in Leiden (September 1956) stattfand, vorgetragen und in *RIDA*, 3e Série, Tome 4 (1957) veröffentlicht.

¹⁶ Vgl. *RIDA* 4 (1957), 73—92, unter dem Titel *Les anciennes codifications en Mésopotamie*.

Ištar, Gesetze von Ešnunna, sumerische Familiengesetze, Fragment eines sumerischen Gesetzes (YBT I 28 mit drei Artikeln), Fragmente des Gesetzes bezüglich der Zahlung von Schulden im Geld oder Getreide (Anhang zur 7. Tafel der *ana ittušu*—Serie), Fragment eines gesetzgeberischen Textes betreffend den Ersatz für einen an einem Vieh oder Schiff verursachten Schaden (VAT 10498), die sg. Seisachteia-Gesetze. Sehr verdienstvoll ist, dass der Vf. auch von den sg. Reformtexten Urukaginas¹⁷ und Gudeas spricht. Die zweite Abteilung dieses Beitrages enthält eine aufschlussreiche und anregende Behandlung der Ursprünge der gesetzgeberischen Gewalt im alten Mesopotamien, wie sie sich aus den verschiedenen Amtstiteln der mesopotamischen Herrscher (z.B. *šar mešarim*) oder aus den Prologen bzw. Epilogen der Kodifikationswerke Hammurapis, Lipit-Ištars oder Ur-Nammus ergeben. Die letzte Abteilung bespricht die Beziehungen zwischen dem sumerischen und akkadischen Recht, was an einigen konkreten Beispielen auch dokumentiert wird, wie z.B. an der Freilassung und Legitimierung der Kinder eines Freigeborenen mit seiner Sklavin (Art. 30 CL; §§ 170, 171 CH) oder an der Verantwortung des Schiffers (Art. 3 YBT I 28; Art. 9 CL; Art. 5 EG; §§ 236, 237 CH) bzw. eines Schäfers (Art. 8 YBT I 28; § 266 CH). Auch einige Strafvorschriften werden verglichen.

Eine vortreffliche Übersicht der assyrischen Gesetzgebung bietet der Beitrag von G. Cardascia¹⁸; er berührt nur ganz vorübergehend die Fragmente des altassyrischen Dekretes von Kaneš, beschäftigt sich aber sehr eingehend mit den mittelassyrischen Gesetzen. In seinem Artikel wird auf die meisten Probleme eingegangen, welche sich im Zusammenhang mit diesem Rechtsdenkmal ergaben: was seine Entstehung anbelangt, so schreibt er es — ebenso wie E. Weidner — der Zeit Tiglatpilesars zu (ca 1100 v. Chr.), wobei er nicht zu bemerken versäumt, dass der Inhalt dieser Quelle auf eine viel ältere Periode zurückgeht. Ferner befasst sich Cardascia mit dem ursprünglichen Umfang dieser Fragmente, deren einzelne Bestandteile, wie z.B. jener, welcher der Stellung der Frau oder dem Gesellschaftsverhältnis unter Brüdern gewidmet ist, auf

¹⁷ Die betreffende Bibliographie wird leider nur mit einem Hinweis auf die Studie von M. Lambert in *RA* 50,169 ff. abgefunden. Vgl. ferner J. Klíma, *Das Altertum* III/2 (1957), 67 ff. Eine Auseinandersetzung mit M. Lambert bietet der Beitrag von J. M. Diakonoff in *RA* LII (1958) 1 ff. Siehe dazu unseren nächsten Bericht (V).

¹⁸ Veröffentlicht in *RIDA* 4 (1957), 53—71 als *La codification en Assyrie*.

eine breite Konzeption des ursprünglichen Werkes hinzudeuten scheinen. Ebenso wichtig sind die Ausführungen des Vfs., welche sich mit dem Dilemma bezüglich des formalen Charakters dieses Werkes befassen: handelt es sich um Gesetze oder um eine Privatsammlung? Cardascia bestreitet die Gründe, welche besonders Koschaker gegen die erstere Auffassung vertreten hat und neigt selbst der Annahme eines gesetzlichen Charakters dieses Werkes zu. Auch im weiteren Text gibt Cardascia seiner Überzeugung Ausdruck, dass es nicht am Platze ist, durch eine — ihm vielmehr müssig vorkommende — Aufstellung von Interpolationen in diesem Werke Zweifel über seinen Charakter hervorzurufen.

Der dritte Beitrag aus dieser Serie, welcher sich mit dem Problem der Kodifikation im Bereiche des hethitischen Rechts befasst, stammt von einem der besten Kenner dieses Gebietes der altorientalischen Rechtsgeschichte, V. Korošec¹⁹. Die Hauptproblematik ergibt sich vor allem aus dem Mangel an Quellen aus der Rechtspraxis, welcher uns verhindert, die Anwendung des kodifizierten Rechtes zu erforschen und zu überprüfen. Die weiteren Schwierigkeiten bestehen in der Tatsache, dass wir bis jetzt weder die Entstehungsgeschichte noch den Gesetzgeber bei dieser so wichtigen Rechtsquelle kennen. Daraus ergeben sich Zweifel bezüglich der Rechtseigenschaft dieses Werkes (ein Gesetzbuch oder eine private Rechtssammlung bzw. eine Sammlung von Entscheidungen des königlichen Palastes?). Der Vf. selbst entscheidet sich für den offiziellen Charakter der hethitischen Rechtssammlung, deren Inhalt er dann ausführlich darlegt; dabei werden auch die Verschiedenheiten der beiden Hauptpartien dieses Werkes untersucht und deren zeitliche Entstehung erforscht. Der Vf. unterscheidet vier Schichten, deren letzte (von 22 Vorschriften) eine tiefgehende legislative Reform darstellt, durch welche das frühere, sehr strenge Recht abgeschafft und ein neues, milderes eingeführt wurde. Aus diesen Umständen schliesst der Vf. auf eine lange Entwicklung der durch diese Sammlung kodifizierten Vorschriften und kommt zum Ergebnis, dass dieses Rechtsdenkmal in der Zeitperiode zwischen Telepinu und Hattušili III. (d.h. 1480—1250 v. Chr.) entstanden ist.

Bevor wir diesen Abschnitt unserer Übersicht schliessen, möchten wir noch auf eine wichtige Studie des italienischen Meisters

¹⁹ S. ebenda, S. 93—105 (*Le problème de la codification dans le domaine du droit hittite*).

auf dem Gebiete römischen und altorientalischen Rechts, E. Volterra, hinweisen, welche die bisherige Auffassung des Verhältnisses zwischen dem römischen Recht und jenem aus der keilschriftlichen Sphäre des Alten Orients kritisch überblickt und die Aufgaben der keilschriftrechtlichen Forschung in konkreter Weise aufstellt²⁰. Wenn wir auf die soeben besprochenen Werke von G. Cardascia, E. Szlechter und V. Korošec zurückblicken, so können wir ohne Zweifel feststellen, dass sie den Forderungen Volterras im Wesentlichen entsprechen, d.h. sie verfolgen die abge sonderte Untersuchung eines jeden einzelnen altorientalischen Rechts für sich, damit seine Entwicklung, seine Prinzipien sowie auch die geistige Struktur des Milieus, dem es entstammt, fest bestimmt werden könnte. Den Kern der Arbeit bildet die Aufstellung von Gegensätzen zwischen dem römischen und den altorientalischen Rechten. Dabei ist es richtig, dass sich der Romanist ganz des partikulären Charakters des römischen Rechts bewusst bleibt und dass er nicht die Tatsache vergisst, dass es im ganzen Altertum nur den Römern gelungen ist, eine wirkliche Rechtswissenschaft zu schaffen. Aus dem alten Orient sind uns zwar hunderttausende Tontafeln erhalten geblieben, welche das sozial-wirtschaftliche Leben der damaligen Völker sehr genau wiedergeben, welche uns jedoch nicht gestatten, das Rechtsdenken dieser alten Zivilisationen zu rekonstruieren. Denn es fehlt jedwege theoretische Ausarbeitung und dogmatische Behandlung, durch welche die Hauptprinzipien der antiken Rechte erkennbar wären. Volterra geht noch weiter und bestreitet das Vorhandensein irgendwelches Systems bei den altorientalischen Rechtsdankmälern. Es scheint, dass der Vf. hier das altorientalische Rechtsschaffen unter einem strengen romanistischen Maasstab bewertet, obwohl er selbst zugibt, dass sich die Methoden, welche die römischen Juristen angesichts der Ausarbeitung und Auslegung des Rechts angewendet haben, völlig von jenen bei den übrigen altorientalischen Völkern unterschieden. Ferner können wir zwar mit dem Vf. grundsätzlich einverstanden sein, dass das römische Recht seit der ältesten Zeit eine scharfe Distanzierung von den jedwegen sakralen Regeln durchgeführt hat und dass dieses Streben aus allen Werken der römischen Juristen ersichtlich ist, doch scheint es uns nicht am

²⁰ Erschienen in *RIDA* 4 (1953), 135—155, unter dem Titel *Les rapports entre le Droit romain et les Droits de l'Orient*.

Platze zu sein, ein solches Streben bei den altorientalischen Gesetzgebern ohne weiteres zu bestreiten: man denke an die strenge Absonderung der sakralen Partien von den laikalen Vorschriften, wie sie nicht nur aus den Gesetzen Hammurapis, Lipit-Ištars und Ur-nammus ersichtlich sind, wo der sg. sakrale Stoff in den Prologen bzw. Epilogen abgetan wird (wahrscheinlich auch von anderen Redakteuren zusammengefasst als jenen, welche den gesetzgeberischen Teil zu bewältigen hatten²¹, sondern auch aus anderen Rechtsdenkmälern, wie z.B. aus den betreffenden Passagen der *ana ittišu* — Serie, wo überhaupt keine Erwähnung sakraler Elemente vorkommt²². Wir begegnen schliesslich auch in den Konstitutionen der spätrömischen Kaiser (Theodosius, Justinian) Belege dafür, dass sie den Untertanern die gesetzgeberische Macht als eine durch Gott verliehene Bevollmächtigung und Gabe vorlegen²³. Jedenfalls hat aber der Vf. darin völlig Recht, dass grosse Unterschiede zwischen dem römischen und den altorientalischen Rechten bestehen, nicht nur in der abstrakten Formulation der römischen Juristen, sondern auch in der eigenen systematischen Bearbeitung des Stoffes und in der wissenschaftlichen Konzeption des gesamten Rechtswesens. Einen solchen Grad des rechtswissenschaftlichen Schaffens und der gesetzgeberischen Kunst haben die altorientalischen Menschen, welche sich mit den juristischen Angelegenheiten beschäftigten, nie erreicht.

B. Wichtige Werke zur Erkenntnis des sumerischen Rechts- und Wirtschaftswesens

Es kann von vornherein festgestellt werden, dass die Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse aus der ältesten Zeit der mesopotamischen Gesellschaft, wie sie sich auf dem sumerischen Boden entwickelten, immer mehr und mehr die Aufmerksamkeit der Orientalisten auf sich lenken. Wir können mit vollem Recht darauf hinweisen, dass besonders die sowjetische Orientalistik auf diesem Felde grosse Verdienste errungen hat, denn die meisten Publika-

²¹ Vgl. dazu J. Klíma, *JJP* V (1951), S. 161 ff.

²² Eine Untersuchung, welche die Erforschung der sakralen Elemente im mesopotamischen Rechtswesen (z.B. in der Weise, wie es M. Kaser in seinem berühmten Werk *Das altrömische ius*, S. 301 ff. unternommen hat) zur Aufgabe hätte, wäre zweifellos sehr wünschenswert.

²³ Vgl. z.B. die bekannte Konstitution Justinians $\Delta\epsilon\delta\omega\kappa\epsilon\upsilon\eta\ \eta\mu\acute{\iota}\nu\ \acute{\omicron}\ \theta\epsilon\acute{\omicron}\varsigma\ldots$

tionen, welche sich mit der Lösung vor allem der wirtschaftlich-sozialen Bedingungen der sumerischen Epoche der mesopotamischen Geschichte befassen, stammen von sowjetischen Spezialisten auf dem Gebiete der altorientalischen Forschungen. Wir wollen hier nicht näher auf die einzelnen Werke eingehen, weil wir uns mit denselben bereits bei einer anderen Gelegenheit in ausführlicher Weise beschäftigt haben²⁴.

Es sei uns gestattet, an dieser Stelle die Thematik der wichtigsten von ihnen vollständigkeithalber anzuzeigen: für ein neues Standardwerk im Bereiche der sumerologischen Studien kann ohne Zweifel das Buch des bekannten russischen Orientalisten A. I. Tiumeneff, *Gosuderstvennoje chozjajstvo drevnevo Šumera*²⁵ (*Die Staatswirtschaft des alten Sumers*) gehalten werden²⁶. In drei umfangreichen Teilen können wir die Entwicklung der gesamten sumerischen sozialwirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse auf Grund der originellen Textbelegen verfolgen: das Werk geht von der ältesten erfassbaren Zeit heraus, d.h. aus dem Ende des IV. Jhds., welche durch den Vf. als Epoche der Tempelwirtschaft charakterisiert wird²⁷, über die sg. ensi — Wirtschaft²⁸ bis zum Zerfall der politischen Macht Sumers nach der III. Ur-Dynastie, während welcher bereits die Staatswirtschaft zu Worte gekommen war. Das Schlusskapitel bildet die Darstellung der wirtschaftlichen Einrichtung Mesopotamiens während der Übergangsperiode Sargons von Akkad und der Gutäer-Herrschaft.

Wichtige Studien auf diesem Gebiete bietet uns der bewährte Leningrader Assyriologe, I. M. Diakonoff, gewidmet einerseits der Entwicklung der politischen Macht des altorientalischen Herrschers²⁹, andererseits Problemen der Bodenveräusserungen, vor

²⁴ S. dazu *ArOr* XXV —4 (1957), S. 660 ff. und *ArOr* XXVI—2 (1958).

²⁵ Darüber handelt meine besondere Rezension in *BiOr* XV — 1/2, 29—31

²⁶ Erschienen im Verlag der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Moskau-Leningrad, 195, S. 518 — 43 Taf. — 1 Karte.

²⁷ Auf Grund der Belege aus Uruk, Kiš, Šuruppak und Ur.

²⁸ Als Grundlage dienen die Dokumente aus der Zeit der I. Ur-Dynastie (26. u. 25. Jh.). Neue Bemerkungen zur Zesung des Ausdruckes ensi bringt M. Zambert, *RA* 50/1956, s. 140 vor.

²⁹ Der genaue (provisorische) Titel heisst *Vozniknovenije despotičeskovo gosudarstva v drevnem Dvurečje* (*Die Entstehung des despotischen Staates im alten Mesopotamien*). Leningrad 1957, S. 1—45. Siehe dazu J. Klíma, *ArOr* XXV—4 (1957) S. 660 ff.

allem noch im Rahmen der sumerischen Dorfgemeinde³⁰. Die erst genannte Abhandlung stellt zwar nur einen Entwurf dar für ein grundlegendes, heute im Druck befindliches Werk über die Anfänge und die Entfaltung der politischen und sozialen Verhältnisse seit den ältesten Versuchen um die Errichtung einer zentralen, staatlichen Gewalt, doch bietet sie eine aufschlussreiche und anregende Grundlage zur Erkenntnis der wichtigsten Komponenten auf diesem Gebiete. Der zweite Beitrag bringt uns eine eingehende Auslegung der ältesten keilschriftlichen Belege über die Kaufverträge vor, deren Gegenstand der Boden ist. Da als eine der Vertragsparteien die älteste öffentlichrechtliche Organisation die sg. Dorfgemeinde (*obščina*) auftritt, bietet diese Studie eine gediegene, dokumentarisch unterlegte Erforschung der beginnenden wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen in der sumerischen Frühzeit.

Wenn wir neben diesen Einzeldarstellungen die systematische Bearbeitung der ganzen sumerischen politischen, sozialwirtschaftlichen und kulturellen Geschichte erwähnen, welche in dem enzyklopädischen Werk *Vsemirnaja Istorija I.* (Allgemeine Weltgeschichte)³¹ enthalten ist, so gewinnen wir in den Hauptzügen eine Vorstellung über den reichen Beitrag der sowjetischen Orientalisten zu tief angelegten Untersuchungen des sumerischen Anteiles an der Entfaltung der altorientalischen Gesellschaft. Die Ergebnisse, welche von ihnen erzielt wurden, sind sehr befriedigend und das begeisterte Tempo, mit welchem die russische Orientalistik auf diesem Abschnitt der Fachuntersuchungen arbeitet, verspricht für die nächste Zukunft weitere Früchte ihres Fleisses.

Im Mittelpunkt des Interesses der Sumerologen sowie der Rechtshistoriker schlechthin steht ohne Zweifel das längst erwartete, dreibändige Opus, welches den neusumerischen gerichtlichen Akten (sg. *di-tilla*) gewidmet ist und welches wir einem der besten Kenner der sumerischen Sprache und Kultur, dem Heidelberger Orien-

³⁰ Veröffentlicht in *VDI* 1955—4, S. 10 ff. unter dem Titel *Kuplja-prodazha zemlo v drevnejšem Šumere i vopros o šumerskoj obščině* (Bodenkaufvertrag im älteren Sumer und das Problem der sumerischen Dorfgemeinde).

³¹ Erscheint in zehn Bänden unter der Redaktion von Ju. P. Francev, I. M. Diakonoff, G. F. Iljin, S. V. Kiselev und V. V. Struve. Moskau 1955. S. XXIII — 748, 45 Illustr., 29 Kart. Vgl. dazu meine Bemerkungen in *ArOr* XXVI — 2 (1958) S. 224—242. Vgl. dazu neuerlich die ausführliche Besprechung von F. R. Kraus, *BiOr* XV, 3/4 S. 70—84.

talisten A. Falkenstein, verdanken³². Während der erste Band einer allgemeinen Einleitung und systematischen Darstellung, besonders der neusumerischen Gerichtsorganisation und des Gerichtsverfahrens sowie der eigentlichen Rechtsmaterie (mit Abschnitten über das Personen- und Familienrecht, das Schuldrecht, die Schenkung, das Strafrecht und die administrativen Massnahmen) gewidmet ist, bringt der zweite Band die Umschrift, Übersetzung und einen Kommentar von allen zur Verfügung stehenden di-til-la Urkunden. Der III. Band enthält Nachträge, Berichtigungen, Indizes und Kopien.

Fast alle hier publizierten Urkunden³³ stammen aus Lagaš (heute Tello)³⁴ und gehören der Zeit der III. Ur-Dynastie (ca 2060—1955 v. Chr.) an. Der formalen Seite nach unterscheidet der Vf. die di-til-la Texte, d.h. die endgültigen Gerichtsurteile, die di-nu-til-la Texte, d.h. die Gerichtprotokolle mit „bedingten Endurteilen“ und die sg. pisandubba — Etiketten, d.h. die Beschriftungen der Tontafelbehältnissen. In dem Abschnitt, welcher sich mit der Gerichtsorganisation befasst, wird die Gerichtsbarkeit des Herrschers, des Stadtfürsten (ensi), des Tempels und der Gemeinde (*puhrum*) dargestellt. Während in dem Eingang zu diesem Abschnitt (unter dem Titel „Die Unterschriften der Gerichtsurkunden“) eine Übersicht sämtlicher Belege vom Standpunkt der Zahl der an den Gerichtsverhandlungen beteiligten Richter (vom Einzelrichter bis zu einem Richterkollegium von 7 Richtern) vorgelegt wird, kommt der Vf. nochmals zu diesem Material im 6. Unterabschnitt („Die Richter und Richterkollegien“) zurück und bringt uns eine genaue Charakterisierung der einzelnen richterlichen Titel sowie eine genaue Beschreibung der in diesen Texten auftretenden Richter vor. Dazu gehört noch die spezielle Bearbeitung der Funktion der Kommissäre (*maškim*). Schliesslich werden noch die sg. marza — Leute erwähnt, welche in den di-til-la Urkunden hinter den Richtern angeführt werden und welche der Vf. als „Publizitätszeugen“ erklärt. Das Gerichtsverfahren wird in vier Etappen

³² Herausgegeben in den Abhandlungen (Neue Folge, Heft 39—41) der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philologisch-historische Klasse (unter den Veröffentlichungen der Kommission zur Erschliessung von Keilschrifttexten, Serie A (2. Stück, I—III), München 1956.

³³ Es werden insgesamt 215 Urkunden und 9 sg. pisandubba — Etiketten veröffentlicht und allseitig bearbeitet.

³⁴ Mit Ausnahme von 4 Texten aus Umma (Djocha).

vorgeführt: die Einleitung und Eröffnung des Verfahrens, welche entweder aus freier Disposition der Parteien oder *ex officio* einer staatlichen Verwaltungsstelle erfolgen konnte; das eigentliche Beweisverfahren, wobei die einzelnen Beweismittel, d.h. der Eid³⁵ und die Urkunden sehr eingehend untersucht werden; an letzter Stelle wird die Aufmerksamkeit dem Urteil gewidmet, seiner Formulierung (meist passiv) und seinem Inhalt (Erwähnung der gewinnenden und der verlierenden Partei sowie der Ersatzleistung bzw. der Busse). Hiemit hängt auch die Skizze der zwei Hauptformen von Verzichtserklärungen der Prozessparteien zusammen.

Den zweiten, dem Umfange nach kleineren Teil des Werkes bildet eine gründliche Behandlung der Rechtsmaterie, welche uns die neusumerischen Gerichtsurkunden bieten. An erster Stelle wird das Personenrecht — und zwar nach den einzelnen Klassen — durchgenommen: unter den Vollfreien wird vor allem die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Frau erforscht. Jene des Mannes wird nur insoweit berührt, als derselbe eine günstigere Rechtsstellung besass. Die neusumerischen Sklaven zerfallen in vier Gruppen: 1) Kriegsgefangene, 2) die zur Sklavenschaft verurteilten oder für die Täter haftenden Personen, 3) Kinder, welche von den Eltern in die Sklavenschaft verkauft wurden und 4) Personen, welche durch den Selbstverkauf in die Sklavenschaft gierten. In der Schilderung des Statuts der Sklaven vertritt der Vf. die Ansicht, dass bei den neusumerischen Sklaven die Formulierung, sie seien nicht als Mensch, sondern als Sachen zu betrachten, nicht zutreffend ist. Doch muss der Vf. selbst eine lange Reihe von Belegen anführen, wo es zu Sklavenkauf kam³⁶; ebenfalls werden Belege über Vermietung, Verpfändung, Schenkung und Vererbung von Sklaven angeführt. Der Auffassung des Sklaven als einer Sache kann nicht der Umstand widersprechen, dass er ein *privates* Eigentum besitzen konnte (der Vf. gibt selbst zu, dass es sich wohl nur um ein sehr beschränktes Eigentum handelte) oder dass er das Gericht angehen konnte — denn die Dokumente verraten uns nicht, ob die Sklaven *proprio nomine* oder als Stellvertreter ihrer Herren (was

³⁵ Wir finden in diesem Abschnitt nicht nur eine allgemeine Bearbeitung des Eides in der neusumerischen Periode, sondern auch eine Untersuchung der einzelnen Eidesarten (der Zeugeneid, der Eid des *maškim* und der Parteieneid).

³⁶ Sehr wertvoll ist die Zusammenstellung (s. S. 88 ff.) von Sklavenpreisen $\frac{2}{3}$ bis 55 Seckel Silber (und Sklavinnenpreisen $\frac{1}{2}$ bis 10 Seckel Silber).

eher anzunehmen wäre) handelten. Und umso weniger kann unserer Ansicht die Tatsache widersprechen, dass die Sklaven ehefähig waren, denn hier überwiegt das Interesse des Sklavenhalters an der Vermehrung den Sklavennachwuchses. Die Behandlung des neusumerischen Sklavenwesens wird mit der Schilderung der Freilassung und Auslösung von Sklaven abgeschlossen. Als dritte Sozialklasse werden die sg. Minderfreien erwähnt, unter welchen die *erén* — Leute (die Dienstverpflichteten des Palastes bzw. des Tempels), die *eger-erén-na* — Leute (d.h. die untergeordneten Angehörigen, welche wohl die niedrigsten Arbeiten für die Truppe zu erfüllen hatten), die *guruš* — Leute (als Dienstleute des Herrschers bzw. des Tempels aufgefasst), die *MAR.TU* — Leute (Angehörige einer militärischen Formation, welche von den Nomadenstämmen herkamen), *TUR* — *dib-ba* und *TUR.TUR* — *dib-ba* — Leute (staatliche Dienstleute im Sklavenstand)³⁷ und die *uku-uš* — Leute („Gendarmen“). Es ist bemerkenswert, dass in den neusumerischen Gerichtsurkunden niemals die *muškēnū* (MAŠ. EN. KAK) vorkommen, obwohl sie sonst bereits in den älteren Belegen auftraten.

Stofflich umfangreich sind die zwei Kapitel, welche dem Familien- und Familienvermögensrecht gewidmet sind: wir erfahren hier vor allem über das Eherecht (darunter wird die Eheabsprache, die Eheschliessung, der Ehevertrag³⁸, die Eheformen, die Ehescheidung und der Ehebruch behandelt) und über die Adoptionen, welchen auch die Enterbung beigefügt wird³⁹. Unter der Überschrift des Familienvermögensrechtes wird auf das Erbrecht und die Alimentationsansprüche der Ehefrau eingegangen. Im Bereiche der erbrechtlichen Dokumente weist der Vf. vor allem auf einige terminologischen Eigentümlichkeiten der neusumerischen Gerichtsurkunden hin, besonders macht er auf den Umstand aufmerksam, dass hier unter dem Ausdruck *ibila* bereits jeder Sohn (und nicht nur der älteste)⁴⁰ verstanden werden kann. Die inhalt-

³⁷ Sie gehören wohl eher in die Klasse der Sklaven als in jene der Minderfreien.

³⁸ Mit besonderer Erforschung des Begriffes *terhatum*.

³⁹ Ausserdem wird in diesem Zusammenhang auch der sg. Ammenvertrag erwähnt, welcher durch eine Urkunde belegt wird.

⁴⁰ Dies kann wohl nicht der ursprünglichen Auffassung des *ibila* als ältesten Sohnes widersprechen, da sich eine solche Auffassung mit der ältesten Stammesorganisation sehr gut in Einklang bringen lässt. In der von mir in mono-

liche Seite des Erbrechtes betrachtend erklärt der Vf. die Beziehungen zwischen den Miterben bei der Teilung der Verlassenschaft; dabei ist es merkwürdig, dass hier — zum Unterschied von anderen Belegen derselben Epoche aus Südbabylonien — niemals ein Vorzugsanteil (*sibta*) des ältesten Bruders (*šeš-gal*) erwähnt wird. Ebenso wenig eindeutig sind die neusumerischen Gerichtsurkunden bezüglich der erbrechtlichen Stellung der Tochter und der Erbfolge nach Frauen. Was die Versorgung der Frau anbelangt, so werden z.B. jene Dokumente erwähnt, welche über den Lebensunterhalt der Witwe oder die Versorgung einer unheilbar erkrankten Ehefrau aufklären⁴¹.

Verhältnismässig kürzer kommt in *ditilla* — Texten das Schuldrecht und das Strafrecht zum Ausdruck. Aus dem ersteren finden wir nur ganz wenige Belege über Bürgschaft, Pfand und Darlehen, etwa häufiger begegnen wir hier dem Kauf; der Vf. beschäftigt sich einerseits mit der Terminologie des Kaufvertrages, andererseits gibt er einen Überblick über die verschiedenen Gattungen von Kaufverträgen in den neusumerischen Gerichtsurkunden⁴² sowie auch eine entsprechende Darstellung des Kaufformulares⁴³. Zugefügt wird auch eine kurze Behandlung des Kredits- und Lieferungskaufes. Die Miete kommt in den neusumerischen Gerichtsakten nur ganz selten vor, besonders enthalten sie keinen Hinweis auf die Vermietung von Sklaven⁴⁴, Tieren, Häusern und Mobilien. Dagegen kommen diese Sachen häufig vor als Gegenstände einer Schenkung, mit welcher sich der Vf. weiterhin befasst; dabei unterscheidet er familienrechtliche Schenkungen, d.h. Schenkungen unter den Mitgliedern einer Familie (in den meisten Fällen handelt es sich um eine *donatio mortis causa*), und liberale Zuwendungen. In dem Kapitel, welches dem in den neusumerischen Gerichtsakten enthaltenen Strafrecht gewidmet ist, kommt

graphisch (*ArOr* VIII, 6 ff) besprochenen Urkunde könnte wohl noch ein Überrest dieser alten Auffassung erblickt werden.

⁴¹ Auf die gleichaltrige Regelung des späteren § 148 CH wird hier vom Vf. mit vollem Recht hingewiesen.

⁴² D.h. der Sklavenkauf, Hauskauf, Gartenkauf und Tierkauf.

⁴³ Unter den vorliegenden Urkunden ist nur das Formular für den Kauf, welcher *ex latere emptoris* stattfindet, nicht aber *ex latere venditoris*, belegt.

⁴⁴ Diese nur im Zusammenhang, wo der Sklave zu Unrecht dem Herrn entzogen wurde und dieser die Zahlung der Miete für die Zeit verlangte, während welcher der Sklave ihm nicht zu Diensten stand.

nach der Aufklärung einiger strafrechtlichen Termini⁴⁵ die Bearbeitung einzelner Vergehen an die Reihe: falsche Beschuldigung und falsches Zeugnis, Mord und Totschlag, Raubüberfall, Ehebruch, Delikte gegen Eigentum und Besitz (Diebstahl, Hehlerei, Betrug und Unterschlagung, Schädigung an Hausgrundstücken, Garten und Feldern), Vergehen gegen Gesetze und staatliche Verfügungen betreffend den Verkauf von Sklaven⁴⁶ und Vergehen im Amt.

Das letzte Kapitel enthält die Bearbeitung der Urkunden, welche uns verschiedene administrative Akten des Herrschers bzw. seiner Stellvertreter zur Kenntnis bringen. Obwohl eine systematische Einteilung dieser so heterogenen Entscheidungen und Massnahmen nicht immer auf der Hand liegt, versucht der Vf. dieselben in einige Gruppen einzureihen: 1. Wahrnehmung staatlicher Rechte⁴⁷, 2. Wahrnehmung der Interessen der staatlichen Wirtschaft und Kontrolle der Funktionäre und Dienstleute, 3. Verteilung von Ämtern und Massnahmen zur Herstellung der sozialen Ordnung und Verbesserung der Lage sozial Schwacher⁴⁸. Eine gediegene und für jeden, der eine erste Information über die Rechts- und wirtschaftlich-soziale Gestaltung der neusumerischen Periode sucht, nützliche Zusammenfassung (Ss. 146—153) schliesst den ersten Teil dieses Grundwerkes ab.

Den zweiten Teil bildet die Umschrift, Übersetzung und Kommentar von 215 neusumerischen Gerichtsurkunden und 9 pisan-dubba — Etiketten⁴⁹. Das Material wird in zehn Kapitel eingeteilt: I. Gerichtliche Beurkundungen (Nr. 1—13) z.B. von Eheschliessung, Zahlung des Scheidegeldes, eines Kaufes, einer Schenkung u.a. II. Prozessurkunden aus dem Familienrecht (Nr. 14—29: vor allem die Klagen wegen Nichterfüllung einer Eheabsprache oder auf Zahlung des Scheidegeldes, gerichtliche Erbaueinandersetzungen u.a.). III. Anfechtungen der Sklaveneigenschaft (Nr. 30—

⁴⁵ So z.B. die Termini für „Böses“ (nir-da < nam-érim-du), „Sünde, Strafe“ (nam-tag), „böser Arm“ (á-hu-ul-gál) und „Dieb“ (lú-im-zuh). Nur der erste und der letzte Ausdruck ist in den neusumerischen Gerichtsakten belegt.

⁴⁶ Der Verfasser denkt hier an das gesetzliche Verbot des Verkaufes von Sklaven ins „Ausland“.

⁴⁷ Vor allem auf dem Gebiete der Wasserverteilungspolitik.

⁴⁸ Darunter werden Belege des Verkaufsverbotes von Sklaven (Sklavinnen) und Kindern sowie auch über die Auslösung einer Sklavin eingereiht.

⁴⁹ Auf insgesamt 399 Seiten.

—42). IV. Vertragsanfechtungen (Nr. 43—62 — überwiegend Anfechtungen des Verkaufs eines Sklaven bzw. einer Sklavin). V. Vindikationen (Nr. 63—115: meistens jene der Sklaven, Sklavinnen und deren Kinder, seltener jene eines Hausgrundstückes, eines Gartens oder Feldes u.a.). VI. Prozesse um verfallenes Pfand (Nr. 116—119). VII. Verschiedenes (Nr. 120a—147: hier besonders Prozesse um Sklaven, Vieh, Hausgrundstücke, Geldbeträge u.a.). Im VIII. Kapitel (Nr. 148—165) werden die Texte eingereiht, welche ihrem Inhalt nach unbestimmbar bleiben. Den grössten Teil bilden die Sammelurkunden im IX. Kapitel (Nr. 166—215), welche zwei bis zwölf Gerichtsprotokolle und Urteile in überwiegend ganz verschiedenartigen Rechtsangelegenheiten enthalten.

Der Schlussband enthält neben Nachträgen und Berichtigungen wertvolle Verzeichnisse nicht nur der Urkunden, Publikationsstellen bzw. Museumsinventarnummern und der besprochenen Texte (in Auswahl), sondern auch der Eigennamen (Personen-, Götter-, geographischen und topographischen Namen) und ein gründliches Sachverzeichnis. Besonders nützlich sind die inhaltsreichen Wortindizes der sumerischen und akkadischen Ausdrücke, welche in den Gerichtsakten vorkommen. Mit einem Anhang von autographischen Kopien einiger Urkunden wird das Werk abgeschlossen.

Es kann ohne weiteres behauptet werden, dass diese Arbeit nicht nur dem engeren Kreis der Sumerologen, sondern allen Forschern, welche sich mit der Rechtsgeschichte, der wirtschaftssozialen Struktur und mit der Kultur des mesopotamischen Gebietes befassen, eine unentbehrliche Grundlage für Einzeluntersuchungen bilden wird. Wenn sich auch im Laufe der Zeit einige Ergänzungen oder Berichtigungen des vom Vf. vorgebrachten und interpretierten Materials als wünschenswert zeigen werden, so ändert dies nichts an der grossen Bedeutung des vorliegenden Werkes und kann deshalb auch keineswegs die grossen Verdienste des Vfs. vermindern, für welche ihm unsere höchste Anerkennung gebührt.

Eine interessante, für den breiteren Leserkreis bestimmte Studie über die Sumerer und die sumerische Kultur verdanken wir dem grossen Meister der Sumerologie, S. N. Kramer. In *Scientific American* (October 1957, S. 71—83) überreicht er einen allgemein aufgefassten und vielseitig belehrenden Beitrag „*The Sumerians*“, wo gediegene Auskünfte über die Tontafeln, die Völker, das Leben, die Religion, über die Keilschrift und über den Fall von Sumer geboten werden.

Wichtige Dokumente für das Wirtschaftswesen (besonders auf dem Gebiete der Tempelwirtschaft) bringt uns die umfassende Publikation, in welcher dank der ertragreichen Zusammenarbeit der türkischen Orientalistinnen M. Cig und H. Kizilyay sowie des finnischen Assyriologen A. Salonen eine Zusammenstellung von 725 Texten aus den Istanbuler Archaeologischen Museen verwirklicht wird⁵⁰. Sie bringen die Umschrift⁵¹ der Puzriš-Dagan Texte, welche aus der Zeit der III. Ur-Dynastie stammen⁵²; den einzelnen Texte sind zwar keine Übersetzungen beigegeben, doch ist das Wortregister (S. 285—307) so umfangreich und erschöpfend, dass es jeden Sumerologen befriedigen kann, denn die unverständlichen Stellen kann nicht einmal die beste Übersetzung klar machen. Die nötigsten Bemerkungen und Erklärungen werden den diesbezüglichen Texten zugefügt⁵³.

Anschliessend an das vorhergehende Werk wollen wir den Beitrag von H. Limet (RA 49—1955, s. 69—93), erwähnen welcher uns eine Sammlung von 38 Wirtschaftsurkunden aus Umma und Puzriš-Dagan (aus der Epoche der III. Ur-Dynastie) aus der Sammlung der Universität in Liège in Umschrift, Übersetzung mit zahlreichen Erklärungen (in Fussnoten) überreicht. Eine Liste der Personennamen, ein Sachregister sowie auch die Autographien sämtlicher Urkunden sind beigegeben. Das gesamte Material wird in sechs Abteilungen eingeteilt: I. Rechnungsvermerke das Vieh betreffend (A: Nr. 1—5 die Einnahmen; B: Nr. 6—12 die Ausgaben; C: Nr. 13—19 die Viehverzeichnisse). II. Verpflegung (Nr. 20—25). Tätigkeit der Arbeiter (Nr. 26—32). IV. Die Rohrernte (Nr. 33—35). V. Die Lederbearbeitung (Nr. 36—37). VI. Die Metallindustrie (Nr. 38).

Ferner möchten wir in diesem Zusammenhang unsere Aufmerksamkeit auf einige Studien richten, welche sich mit den Wirtschaftsverhältnissen der sumerischen Städte beschäftigen. T. Fish bringt in seinem Beitrag über Lagaš und Umma während der

⁵⁰ Erschienen in den *Annales Academiae Scientiarum Fennicae*, Ser B. Tom. 92, Helsinki 1954

⁵¹ Die Autographie wird nur bei den unsicheren und fragmentarisch erhaltenen Zeichen im Anhang der Publikation beigegeben.

⁵² Die zeitliche Anordnung der Texte ist im Anhang der Publikation (S. 260—261) enthalten.

⁵³ Eine gewissenhaft durchgeführte Liste der Personen-, ensi-, Götter-, Ort- und Tempelnamen befindet sich am Schluss des Werkes (S. 262—284).

Ur III. — Zeit (vgl. MCS 5/1955, s. 56—58) die Interpretation von zwei Tafeln (aus Drehem und Umma), welche eine Quittung über die Einnahme von verschiedenen Getreidelieferungen enthalten. Unzugänglich geblieben ist mir die Studie von Antal David, welche unter dem Titel „*Réglement de compte de l'orge provenant d'Ur III*“ in *Bull. du Musée Hongrois des Beaux-Arts* Nr. 6 (1955), s. 3—5 veröffentlicht wurde.

Wenn wir auf die noch frühere Periode der sumerischen Geschichte, jene der berühmten Dynastie von Lagaš, zurückgreifen, so müssen wir mit Genugtuung die äusserst nützliche Herausgabe der wichtigsten Königsinschriften erwähnen, welche seit ihrer Bearbeitung von De Sarzec einer den heutigen Erfordernissen entsprechenden Wiederausgabe bedurften. Diese hat uns der tüchtige Genfer Sumerologe, E. Sollberger, in seinem *Corpus des Inscriptions „royales“ présargoniques de Lagaš*⁵⁴ besorgt. Hiemit bekommen wir unter anderen eine präzise durchgeführte Autographie der auch die Rechtshistoriker interessierenden Inschriften z.B. von Entemena, Gudea und besonders der sg. Reformtexte von Urukagina⁵⁵.

Im folgenden wollen wir noch auf einige Publikationen hinweisen, welche sich mit der allgemeinen und kulturellen Geschichte Sumers entweder speziell oder im breiteren Rahmen und im Zusammenhang mit jener des ganzen alten Orients befassen. An erster Stelle sei die Geschichte des alten Vorderasiens von Hartmut Schmökel⁵⁶ erwähnt, wo den Sumerern der erste Teil („3. Jahrtausend v. Chr.: Sumerer und Akkader“)⁵⁷ mit vier Abschnitten gewidmet wird (I. Frühgeschichte: Uruk IV — und Djemdet Nasr-Zeit, S. 1—16; II. Von Mesilim bis Lugalzaggesi, S. 17—38; III. Das Reich von Akkad, S. 39—51; IV. Gutäerherrschaft und sumerische Renaissance, S. 52—72). In den einzelnen Abschnitten wird

⁵⁴ Erschienen im E. Droz Verlag, Genf (1956), SS. XVI+64.

⁵⁵ Aus der Ur — III. Periode wird in den *Innsbrucker Keilschrifttexten* (= *Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft*, Sonderheft 4, ex 1956) von K. Oberhuber ein Tonnagelfragment aus Eridu bearbeitet (mit Autographie, Umschrift und Übersetzung).

⁵⁶ Enthalten im *Handbuch der Orientalistik* (hsgb. von B. Spuler) als II. Band, 3. Abschnitt, SS. XII+342, 10 Taf., 1 Karte Leiden 1956 (E. J. Brill). Vgl. dazu M. Lambert RA 49/1955, S. 208—212.

⁵⁷ Mit geringen Ausnahmen wird hier der von Albright Cornelius aufgestellte Chronologie gefolgt.

grundsätzlich die politische von der kulturgeschichtlichen Entwicklung abgesondert. Den Rechtshistoriker und den Keilschriftrechtsforscher werden wohl eher die zuletzt genannten interessieren, in welchen die sozialwirtschaftlichen Verhältnisse, die Handelsbeziehungen und das Rechtswesen berücksichtigt werden⁵⁸. Den an sich schon grossen Wert der Arbeit vermehrt eine verlässliche Angabe der betreffenden Literatur, die bis zur letzten Zeit verfolgt wird.

Demselben Verfasser verdanken wir noch ein weiteres Werk, welches ebenfalls dem Sumer ein grosses Raum schenkt. Es handelt sich um die Publikation „Ur, Assur und Babylon. Drei Jahrtausende im Zweistromland“⁵⁹. Dem sumerischen Teil gehören sechs Kapitel: I. Das älteste Sumer, S. 7—12; II. Die Djemdet Nasr-Zeit (Uruk), S. 13—20; III. Kisch und die Städte am Dijala, S. 21—29; IV. 1. Dynastie von Ur und Vorherrschaft von Lagasch, S. 30—40; VI. Sumerische Renaissance, S. 51—68. Die staatliche und soziale Struktur Altsumers (Kap. I.) wird als „religiöser Staatssozialismus“ aufgefasst, womit die Tatsache betont werden soll, dass die Bewohner des Landes Diener und Hörige ihres Gottes waren, dem (d.h. dem Tempel) sie einerseits zu verschiedenen Dienstleistungen verpflichtet waren, von dem sie andererseits alles genossen, was lebensnotwendig war und was ihnen auch Recht schuf. Die beginnenden Klassenunterschiede und Klassengegensätze können wohl kaum der Vorstellung eines Sozialismus entsprechen, umsoweniger, da die Ausbeutung eines Menschen durch den anderen in dieser Periode bereits ein konkretes Antlitz anzunehmen begann. Der Verfasser verfolgt jedoch solche Ideen in keiner Richtung, indem er durch seine oberwähnte Charakteristik dieser Periode eher eine Einheit von Staat (Palast) und Tempel ausdrücken wollte; denn bereits im III. Kapitel macht er darauf aufmerksam, dass sich diese Einheit um das Jahr 2600 v. Chr. aufgelöst hat und deshalb auch von einem Staatssozialismus nicht mehr zu sprechen

⁵⁸ Im II. Abschnitt werden z.B. die Fragmente des sg. Codex Ur-Nammu, der Gesetze von Lipit-Ištar und die sg. Sumerischen Familiengesetze kurz berührt. Im III. Abschnitt erfahren wir wichtige Randnotizen zum sumerisch-akkadischen Einfluss auf Kleinasien (dank den reichen Handelsbeziehungen). Im IV. Abschnitt wird auf die Wichtigkeit der Geschäfts- und Rechtsurkunden aus der Ur—III.—Zeit hingewiesen.

⁵⁹ Erschienen in der Serie „Grosse Kulturen der Frühzeit“, welche im Gust. Kilpper Verlag, Stuttgart (1955) von H. Boßert herausgegeben wurde.

ist. In demselben Kapitel wird noch die Bedeutung Mesilims von Kisch als ersten Oberkönigs in Sumer hervorgehoben. Das vierte Kapitel schildert uns besonders das entwickelte Wirtschafts- und Sozialleben unter der sg. Lagaš-Dynastie und widmet besondere Aufmerksamkeit den Neuerungen von Urukagina. Er erblickt in ihnen die erste soziale Reform, welche eine antipriesterliche Tendenz hatte und welche zweifellos den Reformator selbst um den Thron brachte, indem die Priesterschaft seinen Gegner, Lugalzaggesi von Umma, präferierte. Aus der III. Ur-Dynastie wird besonders das Gesetzeswerk Ur-Nammus hervorgehoben, wobei eine Übersetzung der erhaltenen Fragmente dargeboten wird. Er bezeichnet dieses Werk als eine Rechtsreform, welche sich nach den Verwirrungen der Gutäerherrschaft als dringend notwendig erwies. Die hundert Jahre, welche durch die Regierung der Mitglieder der III. Ur-Dynastie ausgeführt sind, hatten dem Land einen Wohlbestand gebracht, mit dem eine hohe Blüte der Wirtschaft und des Handels verbunden war, die sich in Tausenden Urkunden wirtschaftlichen und juristischen Inhalts ganz deutlich erkennen lässt. Einen weiteren Vorzug dieser Publikation bilden die als Beilage zugefügten prachtvollen Bilddokumente der meisten Äusserungen der mesopotamischen materiellen Kultur.

Ausschliesslich sumerisches Sozial-, Wirtschafts- und Kulturleben wird in dem Büchlein „Das Land Sumer. Die Wiederentdeckung der ersten Hochkultur der Menschheit“ dargelegt, welches ebenfalls von H. Schmökel stammt⁶⁰. Von den sieben Kapiteln wird den Rechtshistoriker besonders das IV. interessieren, welches „dem Gemeinwesen“ gewidmet ist. Hier wird auch das sumerische Recht als ein Ausdruck des straff durchorganisierten Staatswesens dargestellt und mit Dokumenten aus der Gesetzgebung sowie aus der Rechts- und Wirtschaftspraxis sehr anschaulich illustriert. Bei dieser Gelegenheit werden auch die Gesetze von Ur-Nammu in Auswahl und die sumerisch verfassten Gesetze von Lipit Ištar nach einer allgemeinen Charakterisierung dargestellt. Dem Verfasser ist in der Richtung zuzustimmen, dass in Sumer noch vor Ur-Nammu ältere Gesetze bestanden, weil technische Form und Inhalt der uns bereits bekannten Gesetze auf eine lange Entwicklung der gesetzgeberischen Praxis hindeuten.

⁶⁰ Herausgegeben bereits in der 2. Auflage (1956) als Nr. 13 der Urbanbücher im Kohlhammer Verlag, Stuttgart, SS. 195+48 Photobeilagen.

In diesem Zusammenhang sei es noch auf das bemerkenswerte Buch eines der führenden Sumerologen, S. N. Kramer, hingewiesen⁶¹. Aus den 25 Kapiteln, welche den ältesten Äusserungen der menschlichen Kultur auf verschiedenen Gebieten gewidmet sind, werden manche auch den Rechtshistoriker und Keilschriftrechtforscher interessieren. Der Wert der einzelnen Darstellungen wird noch dadurch erhöht, dass die Ausführungen des Verfassers auf den Originaltexten beruhen, deren Übersetzung gleich zugefügt wird. Beispielsweise wollen wir das III. Kapitel *International Affairs: The First War of Nerves* (S. 14—25) anführen, wo die spannenden Verhandlungen zwischen dem Herrscher von Aratta und Enmerkar, dem Stadtfürsten der südmesopotamischen Stadt Uruk (bibl. Erech), geschildert werden, wobei es dem letztgenannten gelang, durch Drohungen und dadurch bewirkte Lähmung der Moral der Bevölkerung von Aratta seine Expansionsziele ohne einen wirklichen Krieg zu unternehmen, — zu erreichen. Das IV. Kapitel *Government: The First Bicameral Congress* (S. 26—31) führt uns in das Jahr 3000 v. Chr. zurück, wo der Held von Uruk, Gilgameš, vor dem Rat der Stadtältesten den Kampf gegen die feindliche Stadt als unvermeidlich befürwortete und beantragte; dabei werden die Verhandlungen, besonders der Austausch von Meinungsverschiedenheiten zwischen Gilgameš und den Mitgliedern des Ältestenrates sehr getreu wiedergegeben. Das VI. Kapitel „*Social Reform: The First Case of Tax Reduction*“ (S. 41—46) befasst sich mit den Reformen Urukaginas und das VII. Kapitel *Law Codes: The First Moses* (S. 47—51) wird den Fragmenten der Gesetze von Ur-Nammu gewidmet. Über die erste Gerichtsverhandlung eines Mordes vor der Volksversammlung (als Vollstreckers der Gerichtbarkeit) in der sumerischen Stadt Nippur (unter dem König Ur-Ninurta) unterrichtet uns das VIII. Kapitel *Justice: The First Legal Precedent* (S. 52—55).

Nicht ohne rechtshistorische Bedeutung sind die Ausführungen von J. Pirenne über die Verwaltungs- und Gerichtsorganisation

⁶¹ Unter dem Titel *From the Tablets of Sumer. 25 Firsts of Man's Recorded History* (erschieden bereits auch in der französischen Übersetzung als *L'histoire commence à Sumer*), SS. XVI+293 + 40 Taf. Indian Hills (Colorado, USA), 1956, The Falcon's Wing Press. Vgl. dazu M. Lambert, *RA* 51—1957, S. 41—46; E. Sollberger, *AfO* XVIII/1—1957 S. 132—133; J. Modrzejewski, *Kultura społeczeństwa* II (1958)/1, S. 165—178.

der Städte in Sumer⁶², die als genau ähnlich jener der ägyptischen Städte charakterisiert wird. Der Verfasser unterscheidet dabei zwei Entwicklungsstufen der sumerischen Städte und zwar nach einem eher mythologischen als streng geschichtlichen Kriterium: jene vor und die andere nach der Sintflut; diese wird dann bis zur Zeit Hammurapis geführt. Während dieser Periode setzten sich jedoch die Kämpfe um die Hegemonie zwischen den einzelnen südmesopotamischen Städten fort, wozu noch der innere Kampf zwischen Palast und Tempel hinzukam. Auch hier wird die sg. Sozialreform Urukaginas als ein siegreicher Widerstand des Palastes dem Tempel gegenüber aufgefasst. Ausserdem wird noch hinzugefügt, dass durch diese Reform „la justice de classe fut supprimée et le droit établie par le roi donne à chacun de ses sujets un statut légal“. Diese Auffassung kann jedoch nur auf die vollfreien Mitglieder der herrschenden Klasse bezogen werden, denn die Klassengegensätze dauerten ohne Zweifel auch während der Regierung Urukaginas fort. Der nachfolgenden Zeit, wo Lugalzaggesi herrschte, schreibt der Vf. den Sumerern die Gründung der Handelskolonien in Assyrien und Kleinasien (*karum*) zu, was jedoch von manchen Gelehrten erst für die Zeit der III. Ur-Dynastie (unter Ibbi-Sin) angenommen wird. Der Periode der von Sargon I. gegründeten Dynastie von Akkad wird mit vollem Recht eine grosse politische Expansion zugeschrieben. Andererseits wird jedoch nur einseitig die ausschliessliche Rolle des sumerischen Rechtes betont, da doch in dieser Zeit die Elemente des akkadischen Rechts wohl bereits zur Geltung gekommen waren. Grosse Aufmerksamkeit des Verfassers hat auch der zweite Herrscher der III. Ur-Dynastie Šulgi, als Gesetzgeber — ohne dass seine Gesetze näher bekannt sind — und als Organisator des Reiches erweckt. Vielmehr können zweifellos die gesetzgeberischen Verdienste seinem Vorgänger und Gründer dieser Dynastie, Ur-Nammu, zugeschrieben werden. Mit einigen bemerkungswerten, wirtschaftlichen Texten aus der Zeit Urukaginas befasst sich F. J. Stephens (*RA* 49—1955, s. 29—36).

Zwei wichtige Beiträge von M. Lambert werfen ein neues

⁶² Enthalten in den *Recueils de la Société Jean Bodin*, Tome VI (1954): *La ville. Première partie: Institutions Administratives et Judiciaires*, unter dem Sondernitel: *Les institutions urbaines dans l'Ancienne Egypte et dans le pays de Sumer*, S. 27—48.

Licht auf das Reformwerk von Urukagina. Im ersten⁶³ wird dieses Werk nach seinen beiden Teilen dargestellt, von denen der erste die Missbräuche enthält, welche sich vor Urukagina entwickelten, der zweite die Regelungen, durch die jene beseitigt werden sollten. Die einzelnen Fälle werden durch den Verfasser in Paragraphen eingeteilt⁶⁴ und in Umschrift und wörtlicher Übersetzung mit Anführung der entsprechenden Filialstellen (unter Einbeziehung des erforderlichsten philologischen Kommentars) wiedergegeben⁶⁵. Der zweite⁶⁶ Beitrag enthält eine eingehende Untersuchung des schwierigen sg. § 3 der Reformtexte, wobei alle diesbezüglichen Belege in Umschrift und Übersetzung (samt Kommentar) angeführt werden.

Obwohl nicht dem unmittelbaren Interessengebiet der Rechtshistoriker entstammend, doch mit reichlichen Sachbemerkungen ausgestattet, die nicht ohne Nutzen für diese Spezialisten sind, ist die weitere Studie von M. Lambert, welche sich mit dem Stadtbezirk von Lagaš befasst⁶⁷. Für jeden, der sich mit den ökonomischen Texten aus der Zeit Ur-Nanšes, Eanatum, Gudea und Urukaginas befasst, bietet diese Studie eine Reihe von wertvollen Erklärungen der wichtigen lokalen Einzelheiten; es ist lobenswert, dass der Verfasser eine entsprechende Liste von *termini technici* zugefügt hat.

Zum Schluss dieses Kapitels möchten wir nur noch einige kleinen, wenn auch lange nicht unwichtigen Beiträge kurz registrieren: In dem Artikel von E. Sollberger, welcher eine Reihe von Texten aus amerikanischen Sammlungen bringt, finden wir u. a. auch

⁶³ Vgl. RA 50 (1956) S. 169—184 (unter dem Titel *Les réformes d'Urukagina*).

⁶⁴ Die auf den Kegeln B und C enthaltenen Missbräuche werden als §§ 1—15 bezeichnet, jene auf der ovalen Platte setzen sich als §§ 16—21 fort. Die entsprechenden Reformen stellen die §§ 1—15 der Kegel B und C (neben der Vorrede) und die §§ 16—23 der ovalen Platte dar. Zum Schluss werden noch als Nachwort aus den Kegeln B und C die Zeilen XII 13—28 und A VII 9—15 beigeschlossen.

⁶⁵ Dem Beitrag ist noch ein wertvolles lexikographisches Verzeichnis von Fachausdrücken beigegeben (S. 184). Der Gestalt und dem Werk des grossen Sumerischen Reformators galt auch der Vortrag von M. Lambert (auf dem XXII Intern. Oriental. Kongresse in Istanbul), welcher im II. Band der *Proceedings of the XXII-nd Congress of Orientalists* (1956) unter dem Titel „*Urukagina roi Girsu*“ enthalten ist.

⁶⁶ Vgl. RA LI (1957), S. 139—144 (unter dem Titel *Documents pour le § 3 des „Réformes“ d'Urukagina*).

⁶⁷ Vgl. *Studi Furlani* 1., 123—143 (unter dem Titel *Le quartier Lagash*).

eine interessante Statueninschrift aus der Gudea-Zeit, wo Gudea als Rechtsgeber gemäss göttlichen Anweisungen vorgestellt wird⁶⁸. Von M. Lambert wird ein undatierter sumerischer Kaufvertrag aus Nippur in Autographie und Umschrift (ohne Übersetzung) veröffentlicht⁶⁹. Mit den ethischen Auffassungen der Sumerer, wie sie sich aus zahlreichen Originalbelegen ergeben, befasst sich öfters S. N. Kramer⁷⁰; seine Ausführungen sind für jeden, der die Entwicklung des sumerischen Rechtsschaffens verfolgen und begreifen will, sehr nützlich. Ein solcher Leser wird auch zu einer interessanten Studie von C. J. Gadd⁷¹ greifen, welche sich in sehr anschaulicher Weise mit dem altorientalischen Schulwesen beschäftigt, weil er darunter manche nützliche Auskünfte über die Ausbildung der sumerischen und akkadischen Schreiber findet, deren Stellung auch für das Rechtsleben des alten Orients eine nicht ganz unbedeutende Rolle besass. Ebenso empfehlenswert ist der Beitrag von Mogens Weitemeyer⁷² über die Archive und Bibliotheken in Mesopotamien, wobei eine spezielle Aufmerksamkeit der Einrichtung und Organisation der Archive während der III. Ur-Dynastie Periode geschenkt wird. Eine wichtige Zusammenstellung von sumerischen literarischen Texten in der Hilprecht-Sammlung der Universität Jena, welche auch manche fördernde Anga-

⁶⁸ Erschienen in *JCS* X (1956), S. 11—31. Mit einer bis jetzt nicht genug klaren Stelle aus der Gudea Inschrift CB 17,17=SB 6,29 befasst sich M. Lambert in *RA* 49/1955, S. 206—7. Mit Hilfe einer Datenformel des babylonischen Königs Ammiditana konnte der Verfasser feststellen, dass es sich bei Gudea um einen Fall der Seisachteia, um einen Schuldennachlass und Steueramnestie handelt. Als Hauptbegriff wird das sumerische Wort *hur* (d.h. die Zinsschuld) im breitesten Sinne verwendet; dabei bemerkt der Vf. wohl mit Recht, dass es sich in ähnlichen Fällen (in feierlichen, mit eulogischer Tendenz charakterisierten Inschriften) kaum nur um die strikte Bedeutung] des Wortes handeln kann.

⁶⁹ In *JCS* XI (1957), S. 41.

⁷⁰ Siehe besonders in *The Harvard Theological Review* XLXIX (1956), S. 45—62 (*Sumerian Theology and Ethics*), in *Supplements to Vetus Testamentum* III (1955), S. 170—182 (*Man and his God. A Sumerian Variation of the "Job" Motif*) und in *Tales of Sumer in Bulletin, University Museum* (Philadelphia-Pennsylvania), Vol. 19, Nr. 4 (1955).

⁷¹ Es handelt sich um seinen gedruckten Inauguralvortrag von 6.III.1956 (unter dem Titel *Teachers and Students in the Oldest Schools*, S. 45).

⁷² Erschienen in *Libri* (Kopenhagen 1956) VI/3, S. 217—238.

ben für den Rechtshistoriker bringt, haben I. Bernhardt und S. N. Kramer herausgegeben⁷³.

C. Die Erforschungen der vorhammurapischen Gesetzeswerke lassen nicht nach

Vor allem wollen wir an dieser Stelle eine weitere tiefgreifende Untersuchung der sumerischen Gesetzesfragmente Ur-Nammus erwähnen, welche wir dem bekannten Pariser Orientalisten E. Szellechter verdanken. Dem Titel dieses Beitrages *La cede d'Ur-Nammu*, (vgl. RA 49—1955, s. 169—177) können wir entnehmen, dass der Verfasser den besonderen Charakter dieses Gesetzeswerkes, dem ein besonderer Prolog hervorgeht, zu betonen beabsichtigte (zum Unterschied von dem Gesetzen von Ešnunna welche nur eine kurze Einleitung enthalten und welche vom Vf. als blosse „Les lois d'Ešnunna“ bezeichnet werden). Der Beitrag umfasst die vollständige Umschrift des Prologes und der einzelnen Gesetzesfragmente sowie auch eine möglichst getreue Übersetzung. Die einzelnen Bestimmungen werden als x+1 bis x+7 bezeichnet. Mit einem Kommentar, welcher trotz aller Kürze auch nötige komparatistische Hinweise enthält, und mit einem Verzeichnis der wichtigen Fachterminen wird der Beitrag abgeschlossen. Eine reiche Übersicht der Spezialbibliographie wird in den entsprechenden Fussnoten beigelegt.

Wir haben bereits in unserer letzten Übersicht⁷⁴ den zweiten Teil der *Babylonian Laws* von Driver-Miles⁷⁵ als eine wichtige Quelle zur Erkenntnis nicht nur der hammurapischen, sondern auch der vorhammurapischen Gesetzgebung angekündigt. Leider haben verschiedene Umstände die beiden Autoren verhindert, die meisten vorhammurapischen Gesetzeswerke herauszugeben: die Ur-Nammus Gesetze sowie jene von Ešnunna und das Gesetzbuch von Lipit-Ištar fehlen schlechthin. Anstatt des letzteren wird nur die fragliche fragmentarisch erhaltene Bestimmung in Umschrift und Übersetzung angeführt, welche die Autoren der Gesetzgebung Lipit-Ištars zurechnen und welche eine fast buchstäbliche Wieder-

⁷³ Vgl. *Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller — Universität, Jena* V (1955—6), S. 753—763.

⁷⁴ Vgl. *JJP* IX/X, S. 450.

⁷⁵ Siehe dazu neuerlich meine Besprechung in *BiOr* XIII, 229 ff.

gabe des § 7 CH bildet. Die Autoren stützen sich u.a. auch auf den Standpunkt San Nicolòs, übersehen jedoch dabei, dass dieser Gelehrte später⁷⁶ seine ursprüngliche Ansicht verlassen und sich jener von Eilers und Landsberger⁷⁷ zugesellt hat, welche dieses Dokument als ein „Pamphlet“ bezeichnen. Ferner wird noch ein Auszug aus der Serie *ana ittišu* beigefügt, in welchem die sumerische und akkadische Version samt Übersetzung wiedergegeben wird, wie sie auf der VII. Tafel dieser Serie (A, §§ 1—7; B, §§ 1—5) enthalten sind; leider werden keine juristischen Erläuterungen beigegeben — mit Ausnahme eines Hinweises auf die allgemeine Behandlung dieses Dokumentes im I. Bande des Werkes.

Eine gründliche, vollständige Ausgabe der Gesetze von Ešnunna stellt die Publikation von A. Goetze dar⁷⁸, dem wir bereits die *editio princeps*⁷⁹ dieser Gesetze zu verdanken haben und der uns neuerlich neben der Umschrift (wobei gegebenenfalls die beiden Versionen dieser Gesetze — Taf. A + B — berücksichtigt werden), Übersetzung, Autographien und Photographien auch einen ausführlichen philologischen sowie juristischen Kommentar überreicht. Hiemit bekommen wir also ein Werk, welches — auch wegen seiner reichlichen Ausstattung mit bibliographischen Belegen und einem sorgfältig ausgearbeiteten Glossar — eine verlässliche Quelle für die Erforschung des wichtigsten vorhammurapischen Gesetzeswerkes darstellt. Die Keilschriftrechtsforscher werden zweifellos auch die vergleichenden Hinweise auf die hammurapische und andere Gesetzgebungen begrüßen. In der Behandlung des gesamten Materials hat der Vf. die einzelnen Vorschriften in 18 Gruppen aufgeteilt, um so zu versuchen, ein gewisses Streben der Redaktore nach einer systematischen Anordnung des Stoffes anzudeuten. Ebenso wie Szlechter⁸⁰ hält er es bei der nur fragmentarischen

⁷⁶ Vgl. San Nicolò, *Orientalia*, 19 (1950) 113¹; Vgl. noch *SDHJ* XVI (1950), 433.

⁷⁷ Vgl. W. Eilers, *Gesetze Chammurabis*, S. 6, Anm. 4.

⁷⁸ Herausgegeben als *The Laws of Eshnunna in The Annual of the American Schools of Oriental Research*, Vol. XXXI for 1951—52. Edited for the Trustees by Fred V. Winnett. Published by the Department of Antiquities of the Government of Iraq and the American Schools of Oriental Research. New Haven. With the Aid of the Jone Dows Nies Publication Fund. 1956. SS. X+197+ + IV Taf.

⁷⁹ Erschienen in *Sumer* 4 (1948), 63—102.

⁸⁰ In seinen *Lois d'Ešnunna* (1954), S. 6; vgl. unseren Bericht in *JJP* IX/X, S. 450 und W. Von Soden, *BiOr* XIII, 32 f.

Erhaltung des Prologs des Gesetzeswerkes und bei der Beschädigung der massgebenden Stelle für unmöglich, die Person des Gesetzgebers einwandfrei feststellen zu können. Deshalb kann dieses Denkmal nicht einmal dem Bilalama zugeschrieben werden und es ist empfehlenswert, dasselbe als die Ešnunna-Gesetze zu bezeichnen. Der Vf. befasst sich ebenfalls mit dem Charakter der beiden Ešnunna-Tafel, welche als Privatkopien erklärt werden, die wohl entweder zum Amtsgebrauch oder zur Bildung der künftigen Schreiber dienten. Auch die möglichst erschöpfende Berücksichtigung der Belege aus der Wirtschafts- und Rechtspraxis von Ešnunna bildet einen bemerkenswerten Beitrag der vorliegenden Arbeit. Wir verzichten hier auf eine nähere Untersuchung des Werkes von Goetze einzugehen und verwiesen auf unsere ausführliche Besprechung⁸¹. Wir wollen jedoch auch an dieser Stelle wiederholen, dass dieses Werk, wenn auch die darin enthaltenen Auffassungen nicht immer auf eine allgemeine und vollständige Zustimmung rechnen können, nicht nur für die Assyriologen, aber auch — und wohl in erster Reihe — für alle Keilschriftrechtsforscher und Rechtshistoriker schlechthin ein unentbehrliches Vademecum darstellt.

Auf der *editio princeps* der Ešnunna-Gesetze von A. Goetze basiert die bereits von uns ebenfalls angekündigte⁸² Bearbeitung dieses Denkmals aus der Feder des russischen Orientalisten L. A. Lipin⁸³. Es ist zu bedauern, dass der Vf. noch nicht die gegenwärtige Ausgabe der Ešnunna-Gesetze von A. Goetze oder jene von E. Szlechter zur Verfügung hatte, sonst hätte er manche Aufstellungen, welche die Entstehung dieses Werkes oder seine Systematik betreffen, bereits in deutlicheren Fassung vorbringen können. Doch liegt das Verdienst seiner Arbeit darin, dass sie sich in erster Reihe mit einer grösseren Zahl von sozialwirtschaftlichen Erscheinungen der vorhammurapischen Gesellschaft befasst: vor allem locken ihn die Verhältnisse des vorhammurapischen Sklavenrechtes und die Stellung des *muškēnum*, in dem er eine Person erblickt, welche nicht der babylonischen Dorfgemeinde (*obščina*) zugehörte. Ebenso interessieren den Vf. die Eheverhältnisse und

⁸¹ Enthalten in *BiOr* XIV (1957), 167 ff.

⁸² Vgl. *JJP* IX/X, S. 453. Siehe dazu auch unsere ausführliche Besprechung in *ArOr* XXVI/2 (1958), S. 236f.

⁸³ Enthalten in *Palestinskij Sbornik* 1/63 ex 1954, S. 14—58.

der Ammenvertrag; zu letzterem bemerkt er, dass die vom Vater zu Gunsten der Amme auszubezahlende Summe von 10 Minen Silber wohl einen Schreibfehler statt 10 Seckel Silber darstellt; wenn wir jedoch bedenken, dass es sich gegebenenfalls um keine alternative Obligation des Vaters handelt, indem dieser das Geld nur dann zu zahlen hat, wenn er der Amme die bestimmten Naturalien für die dreijährige Ernährung und Erziehung des Kindes nicht geleistet hat, so ist wohl anzunehmen, dass diese Summe auch eine gewisse Strafsanktion enthält, welche das Versäumnis des Vaters in der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Amme treffen sollte. Die Übersetzung der Gesetze, begleitet von zahlreichen philologischen und sachlichen Erläuterungen in Fussnoten, folgt als Beilage der vorhergehenden Behandlung dieses Dokumentes (S. 44—58).

Im Zusammenhang mit der Behandlung des Darlehensvertrages nach den alttestamentlichen Belegen bringt E. Szlechter in seinem instruktiven Beitrag *Le prêt dans l'Ancien Testament et dans les Codes mésopotamiens avant Hammourapi* auch wertvolle Hinweise über die Regelung dieses wichtigen Rechtsgeschäftes in den Gesetzen von Ešnunna⁸⁴. Der Vf. berührt vor allem die allgemeinen Erwähnungen über den Schutz der Witwen und Waisen, welche Urukagina und Gudea laut ihren feierlichen Inschriften denselben gegenüber den „reichen“ bzw. „mächtigen“ gewährt haben; ebenso hat der Gesetzgeber laut Prolog zu den Gesetzen Ur-Nam-mus nicht nur diese Personen, sondern auch die armen Leute schlechthin⁸⁵ den mächtigen und begüterten Personen gegenüber geschützt. Es wird jedoch nicht an eine unmittelbare Regelung des Darlehens gedacht, sondern es werden vielmehr nur die Folgen der Insolvenz des Schuldners gemildert, die sonst entweder ihn selbst oder die Mitglieder seiner Familie (bzw. seine Erben) treffen könnten. Eine direkte Bestimmung über den Darlehensvertrag mit Rücksicht auf den Zinssatz findet man erst in den akkadischen Gesetzen von Ešnunna (der Vf. widmet dabei seine Aufmerksamkeit dem § 20), aus welchen ein Zinssatz von 20% bei Gelddarlehen und von 33¹/₃% bei Getreidedarlehen ersichtlich ist; auch in der bilinguen Serie

⁸⁴ Veröffentlicht in der *Revue d'Histoire et de Philosophie religieuse* XXXV (1955), S. 16—25.

⁸⁵ Wörtlich: (166) lú-l-gín-e (167) lú-l-ma-na-ra (168) ba-ra-na-an-gar „der Mann (im Werte) von 1 Seckel wird nicht dem Mann (im Werte) von 1 Mine preisgegeben“.

ana ittušu (MSL I Taf. 2 I) begegnen wir der Regelung des Zinssatzes bei Gelddarlehen (20%). Dabei bemerkt der Vf., dass die vorhammurapischen Gesetze — im Unterschied zu jenen Hammurapis — noch keinen Schutz des Schuldners einer Misshandlung seitens des Gläubigers gegenüber enthalten⁸⁶, dass jedoch unter den auf die Praxis sich beziehenden Belegen bereits manche auf einige Massnahmen gegen die Willkür des Gläubigers hinzudeuten scheinen und denselben in seiner Behandlung des Schuldners beschränken. Schliesslich werden noch die Regelungen des Darlehens und die Beschränkung der Schuldknechtschaft der Familienangehörigen des Schuldners, die Hammurapi verfügt hatte, kurz angezeigt.

Zum Schluss dieses Abschnittes möchte ich ganz kurz auf meine zwei kleineren Beiträge hinweisen, deren erster⁸⁷ sich mit dem Problem der Beschränkung der Rechtsfähigkeit, der andere⁸⁸ mit jenem der Entfaltung des Vergeltungsprinzipes in den vorhammurapischen Gesetzeswerken befasst. Als Grundlage der ersteren Untersuchung dient die Bestimmung des § 16 der Ešnunna-Gesetze, dessen Sinn und Zweck wahrscheinlich am ehesten in dem Umstande zu suchen ist, dass der Gesetzgeber dem *mār awilim la zi-zu* (d.h. dem minderjährigen Mitgliede der ungeteilten Familiengemeinschaft) und dem Sklaven zu verbieten suchte, ein bindendes Rechtsgeschäft (vor allem also ein Darlehen) abzuschliessen. Gleichzeitig wird auf die breitere Fassung dieses Verbotes in der hammurapischen Gesetzgebung (§ 7) sowie in den anderen Rechtssystemen (attischen, ägyptischen) hingewiesen und ein Vorbild des ähnlichen Gedankens im späteren römischen SC. *Macedonianum*, wohl mit jedem Vorbehalt, gesucht.

Der zweite Beitrag, der sich mit der Gegenüberstellung des Vergeltungs- und Kompensationsprinzipes befasst, bringt vor allem eine Auseinandersetzung des § 24 der Ešnunna-Gesetze mit

⁸⁶ Wir dürfen nicht vergessen, dass die Gesetze von Ur-Nammu nur fragmentarisch erhalten sind und dass auch jene von Ešnunna nur einen (vielleicht zum blossen privaten Gebrauch bestimmten) Teilauszug darstellen.

⁸⁷ Veröffentlicht unter dem Titel *Su un'analogia babilonese del SC. Macedoniano. Contributo alla storia delle limitazioni della capacità giuridica* in *Studi in onore di Ugo Enrico Paoli* (1955), S. 433—441.

⁸⁸ Erschienen im III. Band der *Studi in onore di Pietro de Francisci* (1955), S. 3—13, unter dem Titel *Intorno al principio del taglione nelle leggi pre-hammurapiche*.

dem § 166 des CH. Während die ersteren mit der Todesstrafe denjenigen bedrohen, der unberechtigt (d.h. ohne Gläubiger zu sein) die Frau oder Kinder eines *muškēnum* in die Schuldknechtschaft genommen und ihren Tod verursacht hat, hat Hammurapi die Todesstrafe für jenen Fall verhängt, wenn die Familienangehörigen eines *awilum* ums Leben gebracht wurden. Ferner wird auf einige Gesetzesfragmente Ur-Nammus (§§ 3—5) hingewiesen, welche sich mit der Bestrafung von verschiedenen körperlichen Verletzungen beschäftigen, für welche grundsätzlich eine Geldstrafe verhängt wurde, obwohl später ähnliches Vergehen von einer körperlichen Bestrafung, welche eben dem Vergeltungsprinzip am ehesten entsprach, betroffen wurde. Zusätzlich wird noch auf die Spuren des Vergeltungsprinzipes im hethitischen Recht hingewiesen: Laut § 121 der hethitischen Gesetzessammlung wird die Todesstrafe, welche dereinst auf den Diebstahl eines Pfluges verhängt wurde, durch eine Geldstrafe ersetzt. Nach den sg. Verfassungsgesetzen von Telipinuš konnte sich der nächste Verwandte eines Ermordeten entscheiden, ob der Täter von der Todesstrafe oder von einer Geldbusse betroffen werden solle.

Eine bemerkenswerte Charakteristik der Ešnunna-Gesetze und gleichzeitig ihren Vergleich mit den hammurapischen Gesetzen finden wir in dem neuen enzyklopädisch gehaltenen Werke über das Altertum des heutigen Iraqs von S. A. Pallis⁸⁹, dem wir unsere besondere Aufmerksamkeit im Rahmen des nächsten Kapitels schenken werden. An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, dass die Anmerkungen des Verfassers noch jenen Kenntnissen entsprechen, welche uns vor der Ausgabe dieser Gesetze von E. Szlechter und vor ihrer neuesten Ausgabe von A. Goetze zur Verfügung standen (z.B. als Urheber dieser Gesetze wird Bilalama angeführt, das Werk wird aber doch als „Codex Ešnunna“ bezeichnet; die Zahl der Bestimmungen wird mit 59 — statt 61 — angegeben).

D. Rings um Hammurapi und sein Rechtswesen

Wir haben bereits oben (S. 224) erwähnt, dass der zweite Teil des Standardwerkes von Driver-Miles, *The Babylonian Laws*, vorwiegend dem Gesetzwerk Hammurapis gewidmet ist.

⁸⁹ Vgl. Sven Aage Pallis, *The Antiquity of Iraq. A Handbook of Assyriology*, Copenhagen 1956, S. XIV + 815 + 2 Kart. + 2 Taf.

Sein I. Kapitel bringt uns neben einer Bibliographie (S. 1 — 5) die Umschrift und Übersetzung der Gesetze (S. 6 — 107) sowie auch eine Übersicht der abweichenden Lesarten und der Kolo-phon ein den Fragmenten der Duplikate (S. 108 — 114) und insbesondere einen eingehenden philologischen Kommentar (S. 115 — 304), auf welchem das Hauptgewicht des ganzen Werkes beruht. Einen wertvollen Dienst bietet jedem Keilschriftrechtsforscher das umfassende babylonisch-assyrische Glossar (S. 362 — 409), welches den gesamten Wortschatz der akkadischen Gesetzgebung — mit Ausnahme der Ešnunna-Gesetze und des Lipit Ištars Gesetzwerkes — umfasst. Nicht zu übersehen sind die Schlusseiten des Werkes (411 — 426), welche Ergänzungen und Verbesserungen zu beiden Teilen bringen⁹⁰. Die Umschrift erfolgt in der Weise, dass sie je auf der linken Seite, nach der Zeilenanordnung der Stele (also nach Kolumnen- und Zeilenzählung, nicht nach den einzelnen Paragraphen) angeordnet ist, dagegen ist die Übersetzung je auf der rechten Seite in Paragrafhe bzw. Paragrafhegruppen⁹¹ eingeteilt. Die Umschrift erfolgt nicht immer ganz konsequent und durch die häufige Einbeziehung sumerischer Ausdrücke setzt die Benutzung des Werkes gute Kenntnisse des Sumerischen voraus (vgl. dazu besonders V o n S o d e n, unten Anm. ⁹⁰). Die Übersetzung ist klar, wenn auch das Streben der Verfasser, alle termini technici durch englische Begriffe wiederzugeben, manchmal anachronistische Vorstellungen hervorrufen kann⁹². Als grosser Vorzug des Kommentars sei besonders der Umstand hervorgehoben, dass ein Vergleich der konkreten Terminologie in anderen akkadischen Quellen (wobei jedoch das Ausserachtlassen der Ešnunna-Gesetze am fühlbarsten erscheint), in sumerischen Belegen, sehr oft auch im Hebräischen, Syrischen u. a. durchgeführt wird. Aus allen diesen nur kurz berührten Umständen stellt dieses Werk eine unentbehrliche Grundlage für alle Forscher auf dem Gebiete des ham-murapischen Rechtswesens vor.

Mit dem hammurapischen Rechtswesen vom Standpunkt seines

⁹⁰ Weitere wichtige Verbesserungen bringt W. v o n S o d e n in seiner ausführlichen Besprechung in *ZA* 18 (1957), S. 324—28.

⁹¹ Eine Zusammenstellung derselben enthält meine Besprechung des vorliegenden Werkes in *BiOr* XIII (1956), S. 230.

⁹² Diese Gefahr kann durch die Berücksichtigung der entsprechenden Stelle im Kommentar (auch im juristischen Kommentar aus dem I. Band des Werkes) vermieden werden.

sklavenhalterischen Charakters befasst sich Ja . M. M a g a z i n e r in seinem Beitrag *Osnovnie čerty starovavilonskovo prava kak prava rabovladel'českovo občestva. (Zakony Chammurabi) (Grundzüge des altbabylonischen Rechts als Rechts der sklavenhalterischen Gesellschaftsgesetze Chammurapis)*, welcher im III. Band der *Symbolae Taubenschlag (EOS XLVIII/3 — 1957, S. 29 — 44)* veröffentlicht; wurde. Der Verfasser unterstreicht vor allem den Umstand, dass der am deutlichsten ausgeprägte Charakter der hammurapischen Gesetze durch den unbeschränkten Schutz des Eigentums des Sklavenhalters an seinen Sklaven dargestellt wird. Die Ermordung eines Sklaven bildet kein Vergehen, sondern sie verpflichtet nur den Täter, dem Eigentümer des Sklaven einen Ersatz zu leisten. Dagegen ist der Sklave seinem Herrn gegenüber für seine Handlungen völlig verantwortlich. Der Charakter des altbabylonischen Rechtswesens, welches im Interesse der sklavenhalterischen Klasse aufgebaut wird, offenbart sich auch auf dem Gebiete des Familienrechtes. Nur der Vater als Vorstand der Familiengemeinschaft, hat die volle Rechtsfähigkeit; dagegen schildert der Vf. die Lage der Familienangehörigen als solche von Rechtsobjekten. Die Stabilität der bestehenden Sozialordnung ist durch die Religion, die Moral und die Gesetze geschützt. Daraus ergibt sich der Ursprung des Konservatismus im Recht: neue Rechte und neue Pflichten werden den alten Rechtsformen angepasst. Deshalb wird auch die grosse Bedeutung des Gewohnheitsrechtes der einzelnen Ortsgemeinden hervorgehoben, welche dazu geführt hat, dass verschiedene Rechtsinstitute (z. B. die Organisation der Bewässerungswerke) oder Strafhandlungen (z. B. der Diebstahl, des Mord), wenn dieselben an einem gewöhnlichen *awilum* begangen waren, nicht geregelt wurden. Dem konservativen Charakter entspricht auch der rigide Formalismus, was wiederum der herrschenden Klasse Vorteile bringen konnte, denn sie besass mehr Möglichkeit, die geltenden Formen der Rechts-handlungen zu kennen und zu verwenden als die breiten Massen des Volkes. Auch die Bedeutung von Rechtssymbolismus wird durch den Verfasser betont. Neben dem Eigentum an Sklaven und Mobilien wird auch das Bodeneigentum durch das HG geregelt; dabei wird der im unbeschränkten Eigentum (mit freier Veräusserungs- und Verpfändungsmöglichkeit) sich befindliche Boden von jenem unterschieden, welcher jemandem vom Palast als Entgelt für verschiedene Dienstleistungen nur anvertaut wurde. Der Verfasser berührt auch die sg. Humanität der hethitischen

Gesetzgebung, welche teilweise auf die verhältnismässig verspätete Entwicklung der hethitischen Gesellschaft zurückzuführen ist, wo der Staat noch nicht die völlige Sorge um die Bestrafung aller Vergehen übernahm, welche für die sklavenhalterische Gesellschaftsordnung gefährlich sein konnten.

Das hammurapische Gesetzwerk kann nach dem Verfasser als klassisches Beispiel des sklavenhalterischen Rechts betrachtet werden, welches auch die Rechtssysteme der anderen Völker aus dem Mittelmeerraum zu beeinflussen vermochte und welches durch seine Ausarbeitung und besonders durch Lösung komplizierter Rechtsverhältnisse erst durch die Gesetzgebung des spätrömischen Reiches überholt wurde.

Eine selbständige, in lebendigem Stil von dem amerikanischen Orientalisten C. H. Gordon geschriebene Monographie, wird Hammurapi und seinem gesetzgeberischen Werk geschenkt⁹³). Der Verfasser beurteilt die Gesetzgebung Hammurapis⁹⁴) als ein nicht nur dem eigenen Zweck dienendes Werk, sondern auch als eine Quelle von dauernden Wert und vielfacher kulturgeschichtlicher Belehrung. Die Errungenschaften der mesopotamischen Zivilisation, der das Eingangskapitel gewidmet wird, waren nicht nur auf ihr Mutterland und auf ihre Blütezeit beschränkt, sondern ihre direkten oder indirekten Äusserungen konnten auch auf anderen Gebieten der alten Welt und manche Spuren sogar bis in die Gegenwart verfolgt werden. Deshalb bietet diese Studie manche interessante Vergleiche, vorwiegend mit der biblischen Gesetzgebung. Bemerkenswert ist z. B. der Hinweis auf das akkadische Wort *qaqqadum*, dessen ursprünglicher Sinn "der Kopf" in den modernen Begriff "das Kapital" übergeht. Den eigentlichen Inhalt des gesetzgeberischen Teiles versucht der Verfasser in 17 Kapiteln wiederzugeben. Dabei wird ein besonderer Nachdruck auf die handelsrechtlichen Beziehungen gelegt (vgl. die Kapitel: Price Fixing and Land Use, Capital and Interest, Liquor Laws, Safe Deposits and Debts). Nicht ohne Interesse ist auch das letzte Kapitel dieses Teiles, welches über die Sklaven handelt (Slavery and Various Occupations), wo die Sklaven als grösster Teil des natio-

⁹³ Erschienen als 3. Heft der *Source Problems in World Civilisation* unter dem Titel *Hammurapi's Code. Quaint or Forward-Looking*, S. 1—23, Rinehart & Comp., Inc., New York, 1957.

⁹⁴ Die Regierung Hammurapis wird hier in die Zeit um 1670 v. Chr. verlegt.

nalen Reichtums angesehen werden und deren Eigentum als gesetzlich geschützt charakterisiert wird. Es kann gesagt werden, dass die vorliegende Arbeit nicht nur dem breiteren Leserkreis, dem sie in erster Reihe bestimmt ist, in einer sehr gediegenen Form die sozialwirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse der mesopotamischen Gesellschaft während der hammurapischen Epoche darbringt, sondern auch für die Spezialisten manche Gedanken bietet.

Dem Gesetzwerk Hammurapis und der Gesellschaftsordnung seiner Zeit schlechthin widmet ein ausführliches Kapitel S. A. Pallis in seinem oberwähnten Buch (vgl. oben S. 229)⁹⁵. Mit besonderer Aufmerksamkeit können wir vor allem die Auslegung des iel umstrittenen Begriffes des altbabylonischen *muškēnum* verfolgen. Der Verfasser geht von dem sumerischen Terminus *mašda* heraus, in welchem er einen Jäger oder Fischer erblickt — im Kontrast zu den Mitgliedern der sesshaften landwirtschaftlichen Bevölkerung. Den hammurapischen *muškēnum* hält der Verfasser für einen landlosen Bewohner Mesopotamiens, welcher im Verhältnis zum *awilum* (d. h. dem vollberechtigten Bürger — dem Mann, als Angehörigen der oberen mesopotamischen Schicht) in einer untergeordneten Stellung stand; auch in dieser Zeit beschäftigte sich der *muškēnum* mit der Fischerei oder mit dem Handwerk zu Gunsten eines Unternehmers. Er befand sich auch im Dienste der Palast-oder Tempelwirtschaft bzw. auf einem Grossgrundbesitz schlechthin. Im Kontrast zu seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit stand die Rechtsfähigkeit des *muškēnum*, welche der Sklave (*wardum*) völlig entbehrte. Im weiteren Verlauf der mesopotamischen Geschichte, während des Aufstieges der städtischen Wirtschaft und der Verbreitung des privaten und öffentlichen Kapitals, sank auch die geringe wirtschaftliche Kraft des *muškēnum* bis zu einem Minimum, sodass der Verfasser von der Gründung des mesopotamischen Proletariats gerade aus den Reihen der *muškēnū* spricht. Der Verfasser macht auch aufmerksam, dass die niedrigere Stellung des *muškēnum* — wie besonders die Berichte aus dem 8. Feldzug Sargons II. direkt verraten — nur als Mitglied der Hilfstruppen dienen konnte⁹⁶. Bevor eine systematische Dar-

⁹⁵ Vgl. dortselbst, Kap. X. (Hammurapi and His Age), S. 515—576.

⁹⁶ Eine eingehende Behandlung der sozialwirtschaftlichen Stellung des mesopotamischen *muškēnum* bringt der Beitrag von E. A. Speiser im *Orientalia* 27 (1958), S. 19—28 (vgl. auch unsere künftige Übersicht). — Dem *muškēnum*

stellung des gesetzgeberischen Teiles der hammurapischen Stele in 13 Sektionen (S. 534 — 568) in sehr übersichtlicher Weise und mit zutreffender Charakteristik sehr anschaulich vorgelegt wird, kommt der Verfasser zu einer gediegenen Retrospektive der vorhammurapischen Gesetzgebung (S. 528 — 530).

Mit speziellen Problemen befassen sich auf Grund der hammurapischen Gesetze zwei bemerkenswerte Beiträge: in einem behandelt P. Naster die Bestimmungen des CH über die Bewässerungswerke (§§53 — 56)⁹⁷, im anderen widmet W. F. Lee man s seine Aufmerksamkeit einigen strafrechtlichen Fragen der altbabylonischen Periode, jenen des Diebstahls und des Raubes⁹⁸. Der ersteren Arbeit entnehmen wir, dass die gesetzliche Regelung der Bewässerung — mit Ausnahme eines nur fragmentarisch erhaltenen Vermerkes in den Gesetzen von Ur-Nammu — zum erstenmal im CH vorkommt. Der Verfasser stellt sich die Aufgabe auf, den Sinn und die Grundlage der hammurapischen Regelung zu erforschen, welche sich auf eine verhältnismässig enge Problematik bezieht, die eben durch einige mit der Bewässerung zusammenhängenden Erscheinungen dargestellt wird. Der Verfasser betont, dass die hammurapischen Bestimmungen weder die Organisation der Bewässerung noch irgendwelche Delikte betreffen, wo das Wasser bzw. die Bewässerung als ein Instrument vorkäme (wie z. B. ein Missbrauch des Wassers zum Schaden der Gemeinde oder der Nachbare). Naster widmet sich der näheren Aufklärung dieser Umstände, am meisten durch die geographischen Bedingungen des Landes ("ein Land wehrt sich selbst")⁹⁹. Ähnliche Rege-

(aus der hammurapischen Epoche) wurde bereits eine gründliche Studie des russischen Orientalisten I. M. D i a k o n o f f gewidmet, welche unter dem Titel *Muš-kēnum i povinnostnoje zemlevladienie na carskoj zemle pri Chammurabi* in *EOS XLVIII/1* (1956) — *Symbolae R. Taubenschlag dedicatae*, S. 37—62, veröffentlicht wurde (vgl. dazu meine Anmerkungen in *ArOr XXVI/1958*, S. 237f.). Dem Vf. nach scheint es, dass *muškēnum* eine allgemeine Bezeichnung für die Besitzer des Palastbodens war. Als solcher stand *muškēnum* in sozialer Hinsicht tiefer als *awilum*, Mitglied der Dorfgemeinschaft; sonst war er frei und manchmal trat er als Sklavenhalter auf.

⁹⁷ Erschienen in *Le Muséon LXVIII* (1955), S. 137—144 (unter dem Titel *Les articles du code Babylonien traitant de l'irrigation* — 53—56 CH).

⁹⁸ Veröffentlicht in den *Scritti in onore di G. Furlani II.* (= *RDSO XXXII ex 1957*, S. 661—666) unter dem Titel *Some Aspects of Theft and Robbery in old-Babylonian Documents.*

⁹⁹ Als Beispiel aus der Praxis wird eine nippursche Urkunde angeführt, welche *T h. J a c o b s e n* in *Sumer 7/1951*, S. 77f. erwähnt.

lung findet der Verfasser auch in den sg. neubabylonischen Gesetzen, während die mittellassyrischen und hethitischen Gesetze mit einer Wasserknappheit rechnen, indem sie bereits die Wasserbewirtschaftung unter gewisse Strafklauseln stellen.

In dem zweiten Beitrag beschäftigt sich W. F. Leemans mit den Bestimmungen des CH und mit einigen altbabylonischen Urkunden, in welchen die strafrechtlichen Begriffe *šurqum* (der Diebstahl) und *hubtum* (der Raub) vorkommen. In Betracht kommen die §§ 6, 8, 9, 10, 14, 125, 253, 255, 259, 260 und 265 des CH, die §§ 40 und 49 der Ešnunna-Gesetze für den ersten Begriff, wogegen *huptum* nur in den §§ 22, 23 des CH geregelt wird. Aus den altbabylonischen Urkunden ist besonders eine Prozessurkunde aus Sippar (CT VIII 6b) bemerkenswert, weil hier der gesetzwidrige Niesbrauch eines Feldes ebenfalls mit der Wendung *šarāqu* bezeichnet wird. Sonst werden noch weitere Belege angezeigt, wo diese Wendung gebraucht wird, ebenso wie diejenigen, in welchen die Wendungen *hubtum* und *habātu* vorkommen¹⁰⁰. Auf Grund dieser Urkunden beschäftigt sich der Verfasser mit dem Beweis, dass die Rechtspraxis sich keineswegs nach den Bestimmungen der hammurapischen Gesetze, vor allem was die Straffolgen eines Diebstahls anbelangt, gerichtet hat, sondern dass sie eher dem Gemeinrecht treu geblieben ist. Es ist nur schade, dass diese bemerkenswerte Feststellung des Verfassers nicht durch eine grössere Zahl von Belegen noch weiter beglaubigt werden kann. Denn der Diebstahl oder der Raub waren wohl in der altbabylonischen Zeit Delikte des Alltages, wie gerade die zahlreichen Bestimmungen des CH am besten beweisen.

Mit den Bestimmungen des CH, welche die Stellung einiger Heeresangehörigen (d. h. der gewöhnlichen Soldaten sowie der Offiziere) regeln, setzen sich zwei interessante Beiträge auseinander. Der kürzere von A. Pohl wird der Stellung des *rēdumbā'irum*, *dekum* und *laputtum* gewidmet, insoweit dieselbe in den §§ 26, 33 besprochen wird¹⁰¹. Der zweite Beitrag — von B. Landsberger¹⁰² — befasst sich mit den einzelnen Angehörigen der altbabylonischen

¹⁰⁰ Der Vf. wiedergibt den Ausdruck *habātu* (mit Bezug auf die Immobilien) mit Recht als „misappropriation“.

¹⁰¹ Vgl. *Orientalia* 25 (1956), S. 274 f.

¹⁰² Erschienen in *JCS* IX (1955), S. 121—132 unter dem Titel *Remarks on the Archive of the Soldier Ubarum* samt *Additions and Corrections* in *JCS* X (1956), S. 39.

Wehrmacht im breiteren Rahmen, wobei die Korrespondenz aus dem Archiv Ubarums¹⁰³ überprüft wird. Landsberger bietet eine verbesserte — in Übereinstimmung mit der vorgehenden — Übersetzung der §§ 26 und 33 CH, indem er den Begriff *munaggirum* mit "Denunziant" und *sāb nishātīm* mit "Deserteur" wiedergibt. Die betreffende Passage wird hier als wenn ein Unteroffizier Fahnenflüchtige bekommt (wenn die Soldaten unter ihn desertieren) ... aufgefasst. Dadurch sind die bisherigen Schwierigkeiten der Interpretation dieser Bestimmungen beseitigt. Ausserdem ist dieser Beitrag sehr wichtig wegen der Erweiterung unserer sachlichen Kenntnisse über die militärische Hierarchie Mesopotamiens einerseits und über das Einkommen der babylonischen Soldaten andererseits. Obwohl diese Dokumente keine unmittelbaren Auskünfte über die Eigenschaft des Begriffes *ilkum* bringen, so neigt der Verfasser der Ansicht zu, dass *ilkum* einen rein militärischen Charakter hatte: einerseits umfasste *ilkum* die obligatorische Teilnahme an dem Feldzug während des Krieges, andererseits war der mit *ilkum* belastete Soldat als *rēdum* der Friedenszeit beschäftigt, d. h. als Mitglied der Polizei, als Begleiter von Transporten und Arbeiterkolonnen. Alle diese aufschlussreichen Bemerkungen Landsbergers beweisen, wie ergebnisvoll eine eingehende Überprüfung eines nicht allzu umfassenden Materials sein kann und wie eine längst vergessene, kleine babylonische Garnison, Supur-Šubula durch ihre schriftlichen Belege sogar zu unserem besseren Erkenntnis und Verständnis der hammurapischen Gesetze beigetragen hat.

Wenn wir nun zu den Rechtsurkunden aus der altbabylonischen Zeit übergehen wollen, so sei an erster Stelle wenigstens in Kurzen die zweibändige Publikation von E. Szlechter¹⁰⁴ erwähnt, die bereits nach der Fertigstellung des Manuskriptes erschienen und mir zugekommen ist. Während ihr erster Teil die Autographien von

¹⁰³ Zur Publikation dieser Korespondenz vgl. E. Sollberger, *JCS* V (1951), S. 77ff. Zu ihrer Übersetzung und Bearbeitung vgl. E. Szlechter, *JCS* VII (1953), 81ff. Eine weitere Urkunde (*MAH* 16433) aus diesem Archiv wird ebenfalls von E. Szlechter in *JCS* IX (1955), S. 89ff. mit Autographie, Umschrift, Übersetzung und Bemerkungen bearbeitet.

¹⁰⁴ Vgl. E. Szlechter, *Tablettes juridiques de la I^{re} Dynastie de Babylone conservées au Musée d'Art et d'Histoire de Genève*. Première partie: Planches ILXX. Deuxième partie: Transcription — Traduction — Commentaire. S. XII + 210. Erschienen als XVI. Band der *Publications de l'Institut du droit Romain de l'Université de Paris*, Paris, Recueil Sirey, 1958.

87 Urkunden aus der Zeit der ersten babylonischen Dynastie¹⁰⁵ umfasst (samt einer Liste, wo Angaben über Dimensionen und Farbe jeder Urkunde enthalten sind), stellt der zweite eine systematische Anordnung aller Urkunden in vier Kapiteln das Personenrecht, Obligationenrecht, Prozess und administrative Verfügungen), wobei jeder Beleg in Umschrift und Übersetzung vorgelegt sowie auch reichlich — vom juristischen sowie philologischen Standpunkt — kommentiert wird. Sehr nützlich ist das akkadische und sumerische Glossar sowie die Liste der Personen- und Götternamen, der Berufe und Funktionen und die Datenformel. Die Wichtigkeit dieser Publikation führt uns dazu, bei nächster Gelegenheit eine eingehende Untersuchung derselben vorzulegen.

Demselben Verfasser¹⁰⁶ verdanken wir ferner eine gewissenhafte Bearbeitung von neun Rechtsurkunden aus der Zeit von Abi-ēšu (dem 2. Nachfolger Hammurapis, 1647—1620), welche aus der Morgan Library Collection and der Yale Babylonian Collection stammen¹⁰⁷. Zwei von diesen (MCL 1721 und YBC 5962) stellen ein Geld- und Getreidedarlehen dar, zwei weitere einen Werkvertrag (YBC 4374, MCL 1612) und Ausführungen von landwirtschaftlichen Arbeiten durch Arbeitsgruppen (YBC 6790, 6189); ein Dokument (MCL 2298) enthält einen Lieferungskauf, ein anderes (MCL 1726) die Miete eines Schiffes und das letzte (YBC 5923) eine Gartenpacht. Jede Urkunde wird in Umschrift und Übersetzung, denen ein juristischer Kommentar beigegeben ist, wiedergegeben. Die entsprechenden philologischen Erläuterungen folgen in den Fussnoten¹⁰⁸.

Weitere altbabylonische Rechtsurkunden, diesmal aus Sippar, bearbeitet A. G o e t z e in seinem Beitrag *Old Babylonian Docu-*

¹⁰⁵ Die grösste Zahl (37) dieser Urkunden stammt aus der Zeit Samsu-ilunas; 17 Urkunden stammen aus der Zeit Ammi-zadugas, 13 sind undatiert oder undatierbar. Zwei Urkunden kommen in der Form einer „case-tablet“ vor (darunter eine aus der Zeit Hammurapis).

¹⁰⁶ Vgl. E. S z l e c h t e r, *EOS XLVIII/1*, 1956, (= *Symbolae R. Taubenschlag dedicatae I.*), S. 89—101, unter dem Titel *Neuf tablettes juridiques datées du règne d'Abi-eshuh.*

¹⁰⁷ Die Autographien dieser Urkunde hat A. G o e t z e in *JCS V*, S. 79, 94—97 herausgegeben.

¹⁰⁸ E. S z l e c h t e r hat noch im *JCS IM* (1955), S. 89ff. einen altbabylonischen Dienstvertrag bearbeitet (vgl. oben Anm. 103), der aus dem bekannten Ubarum-Archiv stammt (MAH 16433 + 16433 A); demgemäss verpflichtet sich Anatum am festgesetzten Tag den Dienst anzutreten (vgl. Z. 3ff.: *A. ana ilkim irub...*).

*ments from Sippar in the Collection of the Catholic University of America*¹⁰⁹. Aus den 33 hier publizierten Urkunden bilden mehr als die Hälfte Verträge (Nr. 1—17); Nr. 18—20 sind Gerichtsprotokolle; Nr. 21—24 Memoranda; Nr. 25—30 Vermerkungen; Nr. 31—33 sind als Belege verschiedenen Inhalts bezeichnet. Unter den Verträgen ist besonders die Teilungsurkunde CUA 22 bemerkenswert, welche die Teilung der Verlassenschaft nach einer *kulmašitum*-Priesterin unter ihren Brüdern enthält¹¹⁰. Ferner gehören zur Vertragsgruppe zwei Geld- und vier Getreidedarlehnungsverträge, drei Kaufverträge, fünf Werkverträge (darunter ein Erntearbeitervertrag). u. a.¹¹¹

Eine andere Zusammenstellung der Rechtsurkunden aus den amerikanischen Sammlungen in Auswahl bringt E. S o l l b e r g e r in seinem Beitrag *Selected Texts from American Collections*¹¹², wo uns unter den 13 hier publizierten Texten vor allem ein altakkadischer Vertrag aus dem Metropolitan Museum in New York (Inv. No 86.11.204) interessiert. Es handelt sich um einen Hauskauf, wobei neben dem Kaufpreis noch eine zusätzliche Summe als „Zugabe (*iškinū*)“ ausbezahlt wurde, die wahrscheinlich für den Urkundenschreiber bestimmt war. Der Text endet mit dem Vermerk, dass der Kaufvertrag durch das Essen — bei Anwesenheit von 18 Zeugen — in dem gekauften Hause abgeschlossen wurde.

Ferner wollen wir auf die verdienstvolle Publikation der altbabylonischen Rechtsurkunden aus dem Archiv des Sin-Tempels in Chafadschi (Tutub) hinweisen, welche wir R. H a r r i s und T. J a c o b s e n (Autographien) verdanken (veröffentlicht in *JCS* IX 1955 S. 31—88, 91—120 unter dem Titel *The Archive of the Sin-Temple in Khafajah — Tutub*. Neben der gründlichen Beschreibung der Ausgrabungen in dem Diyala-Gebiet und besonders der politischen und wirtschaftlichen Bedeutung des Archives von Tutub, als ersten

¹⁰⁹ Veröffentlicht in *JCS* XI (1957), S. 15—40 (samt Autographien aller Texte).

¹¹⁰ Deshalb kann diese Urkunde mit vollem Recht als eine praktische Auswirkung des § 181 CH betrachtet werden (vgl. G o e t z e, l. c., S. 15). Die vorliegende Urkunde enthält nur die Feststellung des Anteiles eines der drei Söhne des Lamasuaia; daraus ergibt sich, dass noch weitere zwei Urkunden bestehen mussten, welche die Anteile der übrigen Brüder bestimmen (gemäss dem bekannten nordbabylonischen Schema der Teilungsurkunden; vgl. Klíma, *Untersuchungen zum altbabylonischen Recht*, = *Monogr. ArOr* VIII, S. 20ff.).

¹¹¹ Alle Urkunden stammen aus der Zeit der I. babylonischen Dynastie.

¹¹² Vgl. *JCS* X (1950), S. 11—31.

bekanntem Beleg eines offiziellen altbabylonischen Archives, erhalten wir in Umschrift und Übersetzung alle hier gefundenen Texte. Unter diesen finden wir besonders Geld- und Getreidedarlehen (3 + 46), Kaufverträge (27 + 5 Sklavenverkäufe + 4 Kinderverkäufe), 11 Verwaltungsurkunden u. a.

Wichtige und unentbehrliche Bemerkungen zu den von H. H. Figulla und W. J. Martin herausgegebenen Rechtsurkunden aus der altbabylonischen Periode (*UET* 5)¹¹³ bringt uns F. R. Kraus¹¹⁴. Er befasst sich in einzelnen Kapiteln vor allem mit den Kaufverträgen, wobei ihre mannigfaltige Form eingehend besprochen wird (I. Kaufprotokoll; II. Besondere Vereinbarungen der Parteien; III. Schwurvermerk; IV. Zeugenliste; V. Siegelvermerk; VI. Datum); die folgenden Kapitel werden den Erbteilungsverträgen, den Urkunden des Personen- und Familienrechtes sowie auch den Prozessurkunden gewidmet.

In eine Sondergruppe dieses Kapitels wollen wir einige speziellen Studien über die verschiedene Problematik der altbabylonischen Rechtsinstitute einreihen. An erster Stelle möchten wir zwei Beiträge des unermüdlichen französischen Forschers auf dem Gebiete des altbabylonischen Rechtes, E. S z l e c h t e r, erwähnen. Einer betrifft die Haftungsklausel in den altbabylonischen Dienstverträgen (F 19 und M 57)¹¹⁵, welche das rechtzeitige Erscheinen der Mietlinge garantieren soll (nicht auch die Leistung des Entgeltes seitens des Arbeitsgebers). Der zweite Beitrag befasst sich in ausführlicher Weise wiederum mit der Problematik der Haftung nach den altbabylonischen Dokumenten aus Larsa¹¹⁶, welche aus der Zeit Rim-Sins stammen. Der Beitrag zerfällt in drei Teile, deren erster eine Transkription und Übersetzung von 29 Urkunden¹¹⁷ enthält; der folgende versucht die — sonst in der Urkunde nie ausdrücklich

¹¹³ Vgl. dazu meine Bemerkungen in *ArOr* XXI (1953), S. 631.

¹¹⁴ Veröffentlicht in *WO* 1955, S. 120—136.

¹¹⁵ Erschienen in *Scritti in onore di Giuseppe Furlani* II. (= *RDSO* XXXII (1957), S. 667—674) unter dem Titel *Le cautionnement dans le contrat de louage de services en droit babylonien* (F 19 et M 57).

¹¹⁶ Vgl. *RHDEF*, 4. Série, T. XXXIII (1956), S. 1—24, 181—195.

¹¹⁷ Unter diesen setzen die meisten (24) die Höhe des event. zu bezahlenden Entgeltes fest. Drei Urkunden stellen nur fest, dass das Entgelt auf Grund der Haftung besteht, ohne jedoch seine Höhe anzugeben. Die übrigen zwei Urkunden enthalten eine hybride Haftung (eine persönliche und eine sachliche Garantie).

angegebene — causa der Haftung zu erforschen¹¹⁸; im Schlussteil schenkt der Verfasser seine Aufmerksamkeit dem Charakter des aus der Haftung sich ergebenden Entgeltes.

Mit der Tempelwirtschaft während der I. babylonischen Dynastie beschäftigt sich die französische Assyriologin Denise C o c q u e r i l l a t in ihrem gründlichen Beitrag *Les prébendes patriomoniales dans les temples à l'époque de la I^{re} dynastie de Babylone*¹¹⁹. Auf Grund von caa 90 Rechtsurkunden (darunter 46 aus Nippur, 17 aus Isin, 6 aus Kutalla, 9 aus Larsa?, 1 aus Sippar und 9 aus Ur), welche aus einer beinahe zweihundertjährigen Epoche von Ur-Ninurta bis Samsu-Iluna stammen, untersucht die Verfasserin die gegenseitigen Auseinandersetzungen der Faktoren des Wirtschafts- und Kultuslebens. Diese Belege betreffen vor allem Veräusserungen von Tempelpfründen sowie Prozesse, deren Gegenstand Tempelpfründe waren. In diesem Zusammenhang berücksichtigt die Verfasserin die einzelnen Funktionäre der Tempel (sowie auch ihre Kategorien), denen die Tempelpfründen zustanden und verfolgt gewissenhaft die Entwicklung ihrer Kompetenz und Amtsgewalt. Aus allen diesen Gründen verdient diese Studie mit vollem Recht die Aufmerksamkeit aller Forscher, welche sich mit der Rechts-, Wirtschafts- und Religionsgeschichte einer der wichtigsten Perioden des politischen Aufschwungs Mesopotamiens befassen¹²⁰.

Stofflich kann dieser Studie noch die Skizze des verewigten Assyriologen E. E b e l i n g angeschlossen werden, welcher einen altbabylonischen Beleg zu deuten versucht,¹²¹ indem er ihn als ein Proto-

¹¹⁸ In diesem Teil werden die Begriffe *nabūtum* (flüchten), *halāqum* (verloren gehen — bezüglich einer Sache; flüchten — bezüglich einer Person), *duppurum* (weggehen, verlassen, abwesend sein) und *naparkum* (aufhören, aber auch „arbeitsunfähig werden“) in den gesetzgeberischen Belegen (Ešnunna Gesetze und CH) und in den Rechtsurkunden sehr eingehend überprüft.

¹¹⁹ Vgl. *RIDA* 3; Série, T. II. (1955), S. 39—106.

¹²⁰ Die Arbeit zerfällt (abgesehen von der Einleitung und Zusammenfassung) in vier Kapitel, deren erstes (S. 42—51) die allgemeinen Angaben über die Sprache, die lokale und zeitliche Provenienz berücksichtigt. Das zweite (S. 51—63) ist dem Charakter der mit den Pfründen begabten Tempelangestellten gewidmet, wobei die Verfasserin unterstreicht, dass diese Angestellten nicht den höchsten Grad der babylonischen Hierarchie darstellen. Das dritte Kapitel (S. 64—87) behandelt das juristische Statut der mit den Pfründen ausgestatteten Tempelangestellten und das vierte (S. 87—96, wohl versehentlich als V. Kapitel bezeichnet) die soziale und wirtschaftliche Stellung derselben.

¹²¹ Vgl. *Scritti in onore di G. Furlani* I. (— *RDSO* XXXII, 1957, S. 59—60) unter dem Titel *Ein Deutungsversuch eines altbabylonischen Textes*.

koll der Übergabe eines Geschenkes an die Göttin Nanā auffasst. Der Text dieses Beleges ist sehr beschädigt, sodass der Inhalt der Übergabe nur teilweise festgestellt werden kann. Auch der Name des Schenkers, der sicher ein König war, ist unbekannt geblieben; Ebeling schliesst auf den König Rim-Sin, weil dieser einen Tempel für Nanā begründet hat¹²².

Auch die Arbeit der zweiten französischen Assyriologin, Elena Cassin¹²³, bezieht sich auf wirtschaftliche Probleme des alten Mesopotamiens und liefert dadurch einen weiteren Beweis dafür, wie wichtig heute Untersuchungen auf diesem Gebiete der keilschriftrechtlichen Forschungen betrachtet werden. Die Verfasserin verfolgt in der vorliegenden Studie verschiedene Erscheinungen, welche mit dem Abschluss des Kaufvertrages verbunden sind; die Studie umfasst drei Kapitel, von denen das erste sich mit jener Klausel beschäftigt, welche die Prozedur mit dem *kirbānu* (d. h. die Erdscholle) betrifft¹²⁴. Das zweite Kapitel befasst sich mit jenen altbabylonischen Rechtsurkunden, welche die Übertragung von Immobilien enthalten, wobei die Klausel über den Fusszutritt und die Fussentfernung der Vertragsparteien verwendet wird. Das letzte Kapitel (*L'argent n'a pas d'odeur*) erforscht die nachträglichen Füllungen, die Zugaben, welche besonders in den ältesten Kaufverträgen vorkommen¹²⁵.

Im Zusammenhang mit der Erforschung des Anfanges durch C. Kunderewicz in dem letzten Band dieser Zeitschrift¹²⁶ werden auch jene Bestimmungen der hammurapischen Gesetze (§§ 7,9—13 CH) geprüft, in welchen P. Koschaker¹²⁷ eine altbabylonische Analogie des obgenannten Rechtsinstitutes erblickte. Da dieser Beitrag den Lesern dieser Zeitschrift leicht zugänglich ist, verweisen wir auf seinen Text, wobei wir nur noch die scharfsinnige

¹²² Den Text hat Speleers in *Recueil des Inscriptions de l'Asie Antérieure des Musée Royaux du Cinquantenaire à Bruxelles*, Nr. 250, S. 26, herausgegeben.

¹²³ Veröffentlicht in *L'Année Sociologique*, 1952, S. 107—161, und erschienen als selbständige Broschüre (Paris, P.U.F., 1955) unter dem Titel *Symboles de cession immobilière dans l'ancien droit mésopotamien*.

¹²⁴ Darunter werden besonders die Klausel *kirbānam nasāku* („eine Erdscholle werfen“) und *kirbānam hēpu* („eine Erdscholle zerbrechen“) untersucht und interpretiert.

¹²⁵ Vgl. dazu meine näheren Bemerkungen in *BiOr* XIV/1, 1957, S. 41f.

¹²⁶ Siehe *JJP* IX—X, S. 401—430.

¹²⁷ Dargelegt in seinem Grundwerk *Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Hammurapis*, S. 48ff.

und aufschlussreiche Bekämpfung der Koschakerschen Ansicht durch den Verfasser unterstreichen wollen. Ein anderer polnischer Rechtshistoriker, H. K u p i s z e w s k i¹²⁸, schreibt über die Kinderaussetzung nach den alten Rechten. Dabei berührt er die Bestimmung des Art. 32 der Ešnunna-Gesetze, die betreffenden Stellen aus der Serie *ana ittišu* und die §§ 185-6 der hammurapischen Gesetze. Es wird betont, dass die Fälle, wo die Mutter auf die Erziehung ihres eigenes Kindes verzichtete, in der sumerisch-babylonischen Zeit nur selten vorkamen.

Eine willkommene Hilfe für jeden, der sich mit den Rechts- und Wirtschaftsurkunden beschäftigt, bildet die Studie von W. E i l e r s¹²⁹ über *Akkad. kaspum, Silber, Geld' und Sinnverwandtes*, in welcher eine eingehende Analyse des in diesen Dokumenten meistgebrauchten Ausdrucke s, „*kaspum*“ dargeboten wird. Da diese Studie noch eine Fortsetzung (Nachträge) erhalten wird, kommen wir auf sie in unserer nächsten Übersicht nochmals zurück.

Am Schluss dieses Kapitels möchten wir noch auf eine Aufzählung von Beiträgen hinweisen, welche sich auf die Frage der richtigen Schreibung des Namens des berühmtesten Gesetzgebers beziehen und welche vor allem durch die Erscheinung der ugaritischen Form seines Namens (‘mrpi)¹³⁰ hervorgerufen waren. So kann zur ersten Information über dieses Problem der Beitrag von Ch. Virolleaud¹³¹, wo die ugaritische Form Ammurapi zeigt, dass der Begriff *rabu* nicht mehr als „gross“, sondern als „genesen“ (רפא) zu interpretieren ist. Über dasselbe Thema schreibt auch E. Vogt¹³², Das literarische Arabisch vergleicht mit der Sprache Hammurapis E. D h o r m e¹³³.

E. Zum Rechtswesen der Neubabylonischen Epoche

Es ist leider wohl zum letztenmal, dass wir in diesem Abschnitt unserer Übersicht den Namen des grossen Meisters und Pflegers der

¹²⁸ Erschienen in *Meander* XI (1956), S. 57–67.

¹²⁹ Vgl. *WO*, Bd. 2/1957, S. 322–337.

¹³⁰ Dazu Cl. F. — A. S c h a e f f e r, *Syria* 28, S. 53.

¹³¹ Vgl. *JA* 243 (1955), S. 133f. Siehe bereits den Beitrag desselben Verfassers in *GLEBS* 7 (1954), S. 1f.

¹³² In *Biblica* 37, S. 170, unter dem Titel *Etymologia nominis Hammurabi*.

¹³³ Siehe seinen Beitrag *L'Arabe littéral et la langue de Hammourabi* in *Mélanges Louis Massignon* (Institut Francais de Damas, 1957), S. 7–15.

neubabylonischen keilschriftlichen Rechtsquellen, Mariano San Nicolò, in Verbindung mit einer von ihm noch gänzlich und unmittelbar durchgeführten Arbeit erwähnen können¹³⁴. Es handelt sich um eine weitere Fortsetzung (V.) seiner Herausgabe der Materialien zur Viehwirtschaft in den Neubabylonischen Tempeln¹³⁵. Ebenso wie in den früheren Studien bringt der Verfasser auch hier die Texte der einzelnen Urkunden¹³⁶ in Umschrift und Übersetzung samt einer Einführungserklärung und Einzelbemerkungen juristischen und philologischen Charakters. Im ganzen finden wir hier sechs Urkunden; die erste (d.h. Nr. 25. der ganzen Reihenfolge) betrifft ein beedetes Erfüllungsversprechen dreier Viehzüchter über 200 + + 100 männliche Opferlämmer (aus dem Jahre 527/26 unter Kambyses), eine weitere enthält eine Bürgschaftsübernahme für drei säumige Viehzüchter, die ein beedetes Erfüllungsversprechen leisten (aus dem Jahre 533/32 unter Kyros). Es folgen (unter Nr. 27.) die Übernahme eines Teiles einer fremden Restschuld von Kleinvieh (aus dem J. 570/69 unter Nebukadnesar) und (unter Nr. 28) die Gestellungsbürgschaft für zwei säumige Viehzüchter (aus dem J. 530/29 unter Kambyses). An vorletzten Stelle (Nr. 29) finden wir die Übernahme einer fremden Restschuld von Rindern in Verbindung mit der Gestellung des Schuldners (aus dem Jahre 582/81 unter Nebukadnesar) und schliesslich (Nr. 30) eine analoge Urkunde, wo Restschuld Gänse betrifft (aus dem J. 522/21, unter Kambyses).

Nach der absichtlichen Vorausstellung dieser verdienstvollen Arbeit des verewigten Meisters wollen wir nun zum normalen Fortgang unserer Übersicht zurückkommen und vor allem die Werke, welche die gesetzgeberischen Belege betreffen, dann die Urkundenpublikationen und schliesslich Einzeldarstellungen und allgemeine

¹³⁴ Laut der liebenswürdigen Mitteilung von Frau Prof. A. San Nicolò befinden sich in dem handschriftlichen Nachlass des verewigten Meisters noch einige Studien, deren Zustand mir leider z.Z. nicht näher bekannt ist. Nach der Redaktionsbekanntgabe von *Orientalia* (Jhg. N. S. 25/1956, S. 24) soll diese Zeitschrift neben dem Schlussteil des oben angezeigten Beitrages noch eine Bearbeitung von mehr als 100 Neubabylonischen Rechtsurkunden bringen, welche der verstorbene Forscher noch vor seinem Tode in den Hauptzügen zur Publikation vorbereiten konnte.

¹³⁵ Veröffentlicht in *Orientalia*, N. S. 25 (1956), S. 24—38.

¹³⁶ Sämtliche Urkunden beziehen sich auf die Tempelverwaltung des Eanna-Tempel in Uruk mit Ausnahme der letztangeführten Urkunde (Nr. 30), welche aus Sippar stammt und die Tempelwirtschaft von Ebabbarra betrifft.

Studien auf dem Gebiete des Neubabylonischen Rechts- und Wirtschaftswesens vorführen.

Unter der ersteren Gruppe können wir die neue Ausgabe der fragmentarisch erhaltenen Neubabylonischen Gesetzes- bzw. Rechtsammlung von G. R. Driver und Sir John C. Miles anzeigen¹³⁷. Nach beinahe vierzig Jahren¹³⁸ bekommen wir damit eine neue Umschrift, Übersetzung und Kommentar dieser wichtigen Rechtsquelle der Babylonischen Spätzeit und besonders eine bemerkenswerte Auseinandersetzung mit der Meissnerschen Auffassung dieses Dokumentes als Entwurfes eines Neubabylonischen Gesetzbuches. Die Autoren vertreten den Standpunkt, dass wir eher an einen Leitfaden für Schreiberschulen denken sollen¹³⁹. Ebenso bemerkenswert ist die Feststellung, welche die Zeit der Entstehung dieses Beleges berührt, indem auf die Tatsache hingewiesen wird, dass in diesen sg. Neubabylonischen Gesetzen nicht nur manche Ausdrücke einen abweichenden Sinn von jenem im Hammurapischen Gesetzwerk angenommen haben, sondern dass sie auch manche technische Termini und Ausdrücke enthalten, welche vor der Neubabylonischen Periode nicht bekannt waren. Die beiden Verfasser suchen einerseits inhaltlichen Vergleiche zwischen dem CH und den Neubabylonischen Gesetzen zu ziehen, andererseits befassen sich mit der Hervorhebung von einigen Rechtsinstituten, welche in den letzteren nicht mehr erscheinen (wie z. B. *biblum* oder *tirhätum*); sie bemerken dabei mit vollem Recht, dass man trotzdem bloss ex silentio nicht darauf schliessen kann, dass dieselben in Vergessenheit geraten waren, da sie möglicherweise in den nicht erhaltenen Teilen des Werkes vorkommen konnten¹⁴⁰.

Wir wollen uns nunmehr den Neubabylonischen Rechts- und Wirtschaftsurkunden zuwenden, welche seit unserer letzten Behandlung erschienen sind. Wenn diesmal die Zahl der herausgegebenen

¹³⁷ Enthalten in ihrem bereits erwähnten (vgl. oben. S. 196) Werk, *The Babylonian Laws* II., S. 324—347.

¹³⁸ Im Jahre 1918 hat B. Meissner in SbKPAW XV, S. 280—297 seinen diesbezüglichen Beitrag mit dem Titel *Ein Entwurf zu einem Neubabylonischen Gesetzbuch* veröffentlicht.

¹³⁹ Wohl nach dem Muster der altbabylonischen Serie *ana-ittišu*.

¹⁴⁰ Das Nachschlagen, bei M. San Nicolò — A. Ungnad, NBRVU I., Gloss. ebenso bei E. Ebeling, *Glossar zu den nb. Briefen* scheint zu bestätigen, dass diese Ausdrücke auch sonst nicht im Gebrauch waren. Doch muss nicht einmal dieser Umstand als ganz durchschlagend bewertet werden.

und bearbeiteten Urkunden nicht allzu gross ist, bringen sie uns inhaltlich manches interessante. Dem sowjetischen Orientalisten G. Ch. Sarkisian sind wir für seine Herausgabe der Neubabylonischen Texte aus den Sammlungen des Leningrader Ermitage-Museums¹⁴¹ verpflichtet, durch welche acht Rechtsurkunden in Autographie, Umschrift und Übersetzung einer weiteren Bearbeitung vorgelegt werden. Der erste Beleg (I., Inv. Nr. 15546), welcher aus dem Jahre 297 v. Chr. stammt, ist dadurch bemerkenswert, dass er einen Kaufvertrag darstellt, durch welchen eine Frau 5 Sklaven und 1 Sklavin verkauft. Der zweite Beleg (Inv. Nr. 15567) beurkundet den Verkauf der Hälfte eines Hauses samt Parzelle, der nächste (Inv. Nr. 15568) ebenfalls einen Immobilienverkauf. Im Kaufvertrage (IV., Inv. Nr. 15646) tritt als Verkäuferin des grossen Immobiliumvermögens die Frau Nidintum auf, wobei ihr Mann die Haftung für die allfällige Eviktion übernimmt. Auch der V. Beleg (Inv. Nr. 18952) stellt einen Kaufvertrag dar, dessen Gegenstand ebenfalls ein Haus ist. Die drei letzten Belege (VI—VIII.) enthalten Tempelpfründenverkäufe (Inv. Nr. 15647, 15547, 15544).

L. A. Oppenheim¹⁴² bringt die Bearbeitung der durch die Joint Expedition of the Oriental Institute of the University of Chicago and of the Babylonian Museum of the University of Pennsylvania gefundenen Gruppe von 28 Neubabylonischen Tafeln, wovon 25 Tafel Rechtsurkunden, 1 Tafel einen Brief und die übrigen zwei wahrscheinlich administrative Vermerke darstellen. Von den 25 Rechtsurkunden gehören 16 Tafel zu demselben Familienarchiv des Ninurta-uballit. Inhaltlich bilden diese Rechtsurkunden einerseits Darlehensverträge (11 Texte), andererseits solche Kaufverträge, deren Gegenstände Immobilien (5 Texte) und Personen (9 Texte) sind. Die grösste Aufmerksamkeit des Verfassers ist der letzten Gruppe von Texten gewidmet, in den neben einer ausführlichen Bearbeitung auch die Umschrift und Übersetzung berücksichtigt werden. Alle diese Kaufverträge betreffen den Verkauf von minderjährigen Kindern¹⁴³ durch ihre Eltern, wobei Ninurta-uballit

¹⁴¹ Veröffentlicht in *VDI* 54(1955), 4, S. 136—162 unter dem Titel *Castnije klinopisnije kontrakty selevkidskovo vremeni iz sobranija gosudarstvennovo Ermitaza*.

¹⁴² Vgl. seinen Beitrag in *Iraq* 17(1955), S. 69—89 unter dem Titel, *Siege-Documents' from Nippur*.

¹⁴³ Mit einer einzigen Ausnahme der Urkunde 2 NT 301 handelt es sich immer um den Verkauf von Mädchen (sg. *sahirtu*, d.h. im Alter zwischen Kindheit und Pubertät).

oder seine Genossen die Käufer waren. Diese Urkunden sind gleichzeitig vom wirtschaftlichen Standpunkt wichtig, da sie eine Pauperisation der Bevölkerung beweisen, welche mit der schweren politischen und militärischen Lage der Stadt Nippur während ihrer Belagerung zur Zeit des Herrschers Sîn-šar-iškun zusammenhängt¹⁴⁴.

Eine andere Zusammenstellung von Wirtschafts- und Rechtsurkunden, welche noch der spätassyrischen Periode angehören (zwischen dem Jahre 668—652 v. Chr.)¹⁴⁵, bietet die anerkennungswerte Arbeit von Barbara Parker¹⁴⁶. Insgesamt 21 Darlehensverträge (von denen einige zinslos sind) und 2 Texte¹⁴⁷, welche die Schenkungen von Boden und Personen an den Nabu-Tempel enthalten, werden hier bearbeitet. Die Darlehensverträge, wo stets der Gott Nabu als Gläubiger angeführt wird, betreffen ausschliesslich Getreide, wobei die Erfüllung in Getreide oder Geld erfolgen kann. In zwei Fällen wird das Darlehen unter der Bedingung abgeschlossen, dass der Schuldner dem Gläubiger (d. h. dem Nabu-Tempel) die Erntearbeit besorgen wird. Die Schuldbeträge sind meist gering, was auf die drückende Notlage der Schuldner hinweist, welche sich aus den niedrigen Schichten rekrutierten¹⁴⁸.

An dieser Stelle sei nur noch auf die gründlichen Bemerkungen von G. Cardascia hingewiesen, deren Anlass das — leider nicht mehr beendigte — Werk von M. San Nicolò über die babylonischen Rechtsurkunden des ausgehenden 8. und des 7. Jhdts. v. Chr.¹⁴⁹ bildet¹⁵⁰. Die Arbeit von Cardascia enthält manche aufschlussreiche und scharfsinnige Ergänzungen des ihr zu Grunde liegenden Werkes

¹⁴⁴ Vgl. dazu die Bemerkungen von M. Falkner in *Afo* 17(1954—56), S. 321.

¹⁴⁵ Nur eine Urkunde (ND. 5457) stammt aus dem J. 699 v. Chr.

¹⁴⁶ Erschienen in *Iraq* 19/2 (1957), S. 125—138 + Taf. XXVII—XXXIII, unter dem Titel *Nimrud Tablets, 1956 — Economic and Legal Texts from the Nabu Temple*.

¹⁴⁷ Alle Urkunden werden in Umschrift, Übersetzung und gewissenhaft durchgeführten Autographien dargeboten. Jede Urkunde wird mit kurzen Ergänzungsnotizen begleitet.

¹⁴⁸ In zwei Fällen handelt es sich um grössere Schuldbeträge, welche wohl von den Schuldnern zu Handelszwecken verwendet wurden. Sonst wird in einigen Texten der Stand des Schuldners ausdrücklich angegeben (Landwirt, Waschmann, Walker, Nachthüter u.s.).

¹⁴⁹ Vgl. bereits *JJP* VI, S. 178.

¹⁵⁰ Erschienen in *RIDA*, 3^{me} Série, T. 5(1954), S. 101—124. Vgl. dazu bereits *JJP* IX—X, S. 463⁸¹.

San Nicolòs, sodass es höchst empfehlenswert ist, diese Studie gleichzeitig mit dem Hauptwerk zu benützen¹⁵¹. Damit wollen wir diesmal unseren vorherigen bibliographischen Bericht über diese wichtige Arbeit S a n N i c o l ò s ergänzen, deren Bedeutung auch darin besteht, dass wir den II. Teil aus der Feder des verewigten Meisters nicht mehr erhalten werden können.

Ferner kommen wir zu den einzelnen Behandlungen von verschiedenen Problemen des Rechts- und Wirtschaftslebens während der neubabylonischen Periode, welche entweder als selbständige Monographien oder als Beiträge in verschiedenen Fachzeitschriften erschienen sind. Zur ersteren Kategorie gehört gewiss das Standardwerk des tüchtigen Forschers auf dem Gebiete des neubabylonischen Rechts, H. P e t s c h o w, welches sich mit dem neubabylonischen Pfandrecht befasst¹⁵². Wir verweisen auf unsere früheren Besprechungen¹⁵³ und wollen hier nur eine kurze Inhaltsangabe dieses Werkes angeben, welches zu den wichtigsten Monographien auf dem Gebiete der keilschriftrechtlichen Studien schlechthin gehört. Die Arbeit zerfällt (neben der Einleitung) in zwei Abschnitte, deren erster (S. 9—51) den Krediturkunden (d. h. dem eigentlichen Verpflichtungsschein — *u'iltū-* und dem *ina-pāni* Kreditvertrag), der zweite (S. 52—148) dem materiellen Inhalt des neubabylonischen Pfandrechts im besonderen gewidmet ist. Dieser Abschnitt zerfällt in 10 Kapitel (§§ 5—14). Vor allem (§5, S. 52—71) kommt die Behandlung der terminologischen Problematik, die Regelung des Pfandbesitzes und die Feststellung des Gegenstandes des Pfandrechts in Betracht. Im § 6 (S. 72—75) lernen wir die neubabylonischen Pfandformulare kennen und belehren uns über den Erwerb und die Beendigung des Pfandrechts. Das weitere Kapitel (§ 7, S. 75—87) befasst sich mit dem Problem der Ersatz- bzw. Sicherungsfunktion des Pfandrechts und mit der Haftungskonkurrenz. Ferner (§ 8, S. 87—91) erfahren wir Neues über das Problem der Akzessorität des Pfandrechts. Die Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders werden

¹⁵¹ Zu den übrigen Besprechungen des oberwähnten Werkes San Nicolòs vgl. bereits unseren Bericht in *JJP* VII—VIII, S. 356.

¹⁵² Herausgegeben unter dem Titel *Neubabylonisches Pfandrecht* in den Abhandlungen der Sächs. Akad. der Wiss. zu Leipzig. Philol.-hist. Kl., Bd. 48, Heft 1, 186 S., Berlin, Akademie Verlag 1956.

¹⁵³ Vgl. *ArOr* XXV (1957), S. 682—684 und *IVRA* 8 (1957), S. 502—505. Siehe neuerlich auch die eingehende Besprechung von G. C a r d a s c i a, *BiOr* XV (1958), S. 31—36.

im IX. Kapitel (S. 91—99) erläutert. Es folgen die Darlegungen über die Generalhypothek (X., S. 99—103), über das antichretische Pfand (XI, S. 103—119), über das Pfand mit Verfallvereinbarung (XII., S. 119—124) und über die Rechte des Pfandgläubigers sowie die Pfandverwertung (XIII., S. 124—132). Im letzten Kapitel (XIV., S. 132—148) wird die rechtliche Natur des Pfandrechts untersucht. Der grosse Wert dieser Arbeit besteht ferner auch in dem Umstand, dass es dem Verfasser gelungen ist, das gesamte, bis jetzt publizierte neubabylonische Urkundenmaterial zu umfassen¹⁵⁴, was für jeden Forscher auf dem Gebiete der neubabylonischen Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse ausserordentlich nützlich ist¹⁵⁵.

In seinem weiteren Beitrag befasst sich derselbe Verfasser¹⁵⁶ mit der dritten Form¹⁵⁷ der Forderungsabtretung durch den Verkauf der Schuldurkunde (*u'iltu*) seitens des früheren an den neuen Gläubiger, welche bis jetzt nur aus mittellassyrischen Rechtsquellen bekannt war und welche durch den im British Museum sich befindlichen Text aus dem Jahre 638/37 (BrM 40040) nunmehr belegt ist.

H. P e t s c h o w schenkt uns noch eine kürzere Studie¹⁵⁸ aus dem neubabylonischen Urkundenmaterial, welche die häufigste Form der Pachtverträge berücksichtigt; es handelt sich um diejenige Ordnung des Pachtverhältnisses, besonders bei Dattelpalmengärten oder bei anderen Grundstücken, wo dieses Pachtverhältnis gegen eine im Pachtvertrage selbst nicht ziffernmässig bestimmte und daher jährlich jeweils neu festzusetzende, in Naturalien bestehende Pachtauflage (*imittu*) vereinbart wird. Der Verfasser verfolgt nicht nur die wirtschaftliche Eigenschaft der Pachtauflage, sondern auch

¹⁵⁴ Vier typischen Pfandurkunden werden als Beispiele der verschiedenen Pfandformen in Umschrift und Übersetzung (S. 158—161) beigegeben.

¹⁵⁵ Mit lobenswertem Fleiss hat der Verfasser auch die meistens während des Druckes erschienene Literatur, welche sonst in den reichhaltigen Fussnoten nicht berücksichtigt werden konnte, im Anhang angeführt (S. 149—151); sehr nützlich ist das Verzeichnis der Abkürzungen und der verwendeten Literatur (S. 152—157) und besonders das gründliche Sach- und Quellenregister (S. 162—168).

¹⁵⁶ Vgl. H. P e t s c h o w, EOS XLVIII/2 — 1957 (*Symbolae Taubenschlag II.*), S. 21—27, unter dem Titel *Zur Forderungsabtretung im neubabylonischen Recht.*

¹⁵⁷ Unter dem neubabylonischen Urkundenmaterial waren bis jetzt nur zwei Formen der entgeltlichen Forderungsabtretung bekannt; jene (im wirtschaftlichen Sinne), welche im Wege einer Novation erfolgte und die andere, welche durch die Forderungsabtretung im eigentlichen Sinne dargestellt wird.

¹⁵⁸ In *BiOr XIII* (1956), S. 102—106, unter dem Titel *Zur neubabylonischen imittu (Pachtauflage).*

die Subjekte, welche diese Form des Pachtvertrages abgeschlossen haben¹⁵⁹. Ferner finden wir in der Studie Petschows wertvolle Auskünfte über die *imittu* selbst, über die Pachtaufлагesetzer (*ēmedē*) und über das Pachtaufлагeverfahren.

Ein lehrreicher Beitrag zu den Sozialverhältnissen der seleukidischen Periode Babylonien stammt aus der Feder des oberwähnten Schülers Diakonoff, G. Ch. Sarkisian¹⁶⁰, welcher der sozialen Rolle des Notariatssystems dieser Periode gewidmet ist. Es werden zwei Arten von Rechtsbelegen unterschieden, akkadisch verfasste und auf den Tontafeln erhaltene, sowie auch solche, welche griechisch oder aramäisch geschrieben sind und von denen in einigen Fällen nur die Tonbullen übriggeblieben sind. Auf den Bullen befanden sich Siegel nur von amtlichem Charakter¹⁶¹; sie enthielten die Bestätigung über die Bezahlung der königlichen Steuern und Gebühren. Die keilschriftlichen Belege dieser Epoche beschäftigen sich mit den Sklaven, Palastgrundstücken und Pfründenrechten einzelner Tempelangehörigen. In einigen Städten waren laikale Gemeinschaften, inmitten der Tempel, welche als „die Stadt“ bezeichnet waren und deren Mitglieder die einzigen Personen waren, welche als Bürger betrachtet wurden. Für eine solche Gemeinschaft war eben das Notariatssystem charakteristisch, denn es stellte ein Privileg dar, durch welches die Mitglieder dieser Gemeinschaften sich von der übrigen Bevölkerung unterschieden.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch auf eine gediegene Übersicht des Personals der neubabylonischen Tempel hinweisen, welche uns die italienische Orientalistin, A. T. Serventi¹⁶², auf Grund eines inhaltlich beschränkten Materials¹⁶³ bietet. Die

¹⁵⁹ Es handelt sich nicht nur um private Grundbesitzer, sondern auch um Tempel als Eigentümer von Latifundien.

¹⁶⁰ Vgl. EOS XLVIII/2 — 1957 (*Symbolae Taubenschlag II.*), S. 29—44, unter dem Titel *Socialnaja rol' klinopisnoj notarial'no-pravovoj sistemy v ellinističeskoj Vavilonii* (Die soziale Rolle des keilschriftlichen notariatsrechtlichen Systems im hellenistischen Babylonien). Vgl. dazu J. Klíma, *ArOr XXVI/2*, S. 238.

¹⁶¹ Manchmal befinden sich auf diesen Bullen auch Siegel privaten Charakters: amtliche Siegel befanden sich jedoch nie auf den Tontafeln.

¹⁶² Vgl. *Aegyptus XXXIV/I* (1954), S. 220—230.

¹⁶³ Berücksichtigt werden die im XII. und XIII. Band der TCL (Contenau, *Contrats néobabyloniens*) und die von E. W h i t l e y - M o o r e in *Neo-Babylonian Business and Administrative Documents* veröffentlichten Texte. Ausgewertet werden ebenfalls die Beiträge von M. S a n N i c o l ò, *Materialen zur Viehwirtschaft in den neubabylonischen Tempeln*, I—III.

Verfasserin verteilt ihre Arbeit auf zwei Abschnitte; im ersten beschäftigt sie sich mit dem Administrativpersonal der Tempel im allgemeinen¹⁶⁴, im zweiten widmet sie ihre Aufmerksamkeit besonders jenem Personal, dem die Pflege der Viehwirtschaft der neubabylonischen Tempel zustand¹⁶⁵.

Ferner sind drei Studien zu erwähnen, welche thematisch dem prozessrechtlichen Gebiete zugehören oder ihm wenigstens nahe liegen. Vor allem weisen wir auf den Beitrag von G. C a r d a s c i a¹⁶⁶ hin, welcher eine gründliche Untersuchung der sg. *pāqirānu*-Klausel in den neubabylonischen Immobilienkaufverträgen darstellt. Die bis jetzt als befriedigend angenommene Deutung dieser Klausel, und zwar in dem Sinne, dass der Verkäufer im konkreten Falle verpflichtet war, das Zwölfwache des Kaufpreises zu ersetzen (*pāqirānu kasap imḥuru adi 12-ta itanappal*), wird von dem Verfasser verlassen und in der Richtung abgeändert, dass als Subjekt zu *mahāru* („erhalten, empfangen“) nicht der Verkäufer verstanden werden soll, sondern dass dieses Subjekt bereits in der Klausel unmittelbar durch den Begriff *pāqirānu* ausgedrückt wird. Es ist auch schwer anzunehmen, dass die Wendung *kasap imḥuru* hier den Kaufpreis bedeuten soll und dass also der Verkäufer die Bezahlung seitens einer dritten Person ohne weiteres versprechen könne. Vielmehr soll diese Klausel in dem Sinne erklärt werden, dass — wenn irgendjemand aus der Verwandtschaft des Verkäufers, der auf sein Recht an den verkauften Immobilien gegen Entgelt zu Gunsten des Verkäufers verzichtet, nachher dem Käufer gegenüber eine Klage erhebt, er das Zwölfwache des erhaltenen Entgeltes zurückerstatten muss.

Mit einer analogen Problematik beschäftigt sich — auf vergleichender Grundlage mit dem aramäisch-ägyptischen und jüdischen Recht — R e u v e n Y a r o n¹⁶⁷, mit besonderer Rücksicht auf die

¹⁶⁴ Es werden im ganzen 9 Kategorien unterschieden, wobei nur jene berücksichtigt werden, deren Mitglieder zur Klasse der Freigeborenen gehörten.

¹⁶⁵ Unter diesen findet die Verfasserin 10 verschiedene Berufe, wobei in die letzte Kategorie verschiedene titellose Angestellte (z.B. die Kontrollbesucher) eingereiht werden.

¹⁶⁶ Erschienen in EOS XLVIII/3—1956 (*Symbolae Taubenschlag III.*), S. 3—13 unter dem Titel *L'eviction par les parents du vendeur dans la vente babylonienne (Etude sur la clause pāqirānu)*. Vgl. dazu *ArOr* XXVI/1958, S. 000.

¹⁶⁷ In seinem Beitrag *On Defension Clauses of some Oriental Deeds of Sale and Lease, from Mesopotamia and Egypt*, welcher neuerlich in *BiOr* XV/1958, S. 15—22* veröffentlicht wurde.

sg. Nichtanfechtungsklausel in den Neubabylonischen Kauf- und Mietverträgen. Nachdem in dem Abschnitt A. sämtliche Quellenbelege für die nachfolgende Interpretation angegeben werden (die Neubabylonischen nur in Übersetzung, die übrigen auch in Umschrift), enthält der Abschnitt B. eine besondere Untersuchung der Neubabylonischen Nichtanfechtungsklausel. Der Verfasser unterscheidet die Protasis und Apodosis dieser Klausel. Bei den ersteren befasst er sich mit dem Begriff *paqāru* im Sinne „vindizieren“; die Apodosis wird als eine Zusammenstellung von drei Wendungen charakterisiert; a) „ich werde auferstehen“, b) „ich werde bereinigen“, c) „ich werde dir geben“. Während die erste Wendung in den Neubabylonischen Klauseln nicht enthalten ist, finden wir hier die zweite sg. *murruqu*-Tätigkeit¹⁶⁸ und die dritte, welche sich, wie bereits Petschow nachgewiesen hat, auf einen selbständigen Akt des Verkäufers bezieht.

Aus dem Gebiete des Neubabylonischen Bürgschaftsrechtes schöpft für seine kleinere Untersuchung John W. Snyder¹⁶⁹, der einige Fälle der Garantieleistung auf Grund der Urkunden aus der Sammlung des Davenport Public Museum¹⁷⁰ erforscht. Die von dem Verfasser interpretierten Texte bilden ein Ganzes, auf Grund dessen der Verfasser das von Koschaker aufgestellte Prinzip zu bestreiten versucht, demzufolge der Garant aufgefordert wurde, die Schuld selbst zu bezahlen, wenn es ihm nicht gelang, den Schuldner zur Bezahlung zu stellen¹⁷¹.

Zuletzt sei noch auf einige allgemeine Werke bzw. Studien hingewiesen, welche uns über die politische und soziale Geschichte der Neubabylonischen Periode Mesopotamiens berichten. Wir wollen nur noch den Titeln nach die einzelnen Publikationen anzeigen. Eine allgemeine Übersicht vom politisch-historischen Standpunkt bietet das „Das Babylon der Spätzeit“ von Fr. Wetzels —

¹⁶⁸ Der Verfasser (l. c. S. 17) gibt *murruqu* als „bereinigen“ wieder (to clean) gemäss der von Clay und Koschaker vorgelegten Auslegung.

¹⁶⁹ Vgl. JCS IX (1955), S. 25—28 unter dem Titel *Babylonian Suretyship Litigation; a Case History*.

¹⁷⁰ Es handelt sich insgesamt um vier Urkunden aus der Zeit Nabonids, deren erste (B 878) in vollständiger Umschrift, Übersetzung und Autographie wiedergegeben wird.

¹⁷¹ Diese Urkunden konnte H. Petschow in seinem oberwähnten Werk noch nicht berücksichtigen.

E. Schmidt und Alfr. Mallwitz¹⁷², sowie auch das Werk von H. S. Nyberg, *Das Reich der Achämeniden*¹⁷³. Als grundlegende Arbeit, welche uns die chaldäische Epoche mit Hilfe der original-historischen Quellen wissenschaftlich nahe bringt, kann die Monographie von D. J. Wisemann *Chronicles of the Chaldaean Kings* (626—556 B. C.) in the *British Museum* bezeichnet werden¹⁷⁴. Von De Liagre Böhl stammt der allgemeine historische Beitrag *De Chaldeeuwse dynastie* (VHB, 31—53) und von F. W. König eine mit dem Titel *Gesellschaftliche Verhältnisse Armeniens zur Zeit der Chalderdynastie* (9—7. Jhdt. v. Chr.)¹⁷⁵. Auf gegenseitige Beziehungen zwischen Babylonien und Israel bezieht sich der Beitrag von J. Ph. Hyatt *New Light on Nebuchadnezzar and Judean History*¹⁷⁶. Einigen wissenschaftlichen Angelegenheiten der neubabylonischen Periode begegnen wir in der Studie von R. J. Forbes, welche der antiken Bitumen-Industrie mit besonderer Rücksicht auf ihre Entwicklung in der neubabylonischen Zeit gewidmet ist¹⁷⁷.

F. Aus dem hethitischen Recht

Seit unserem letzten Bericht über die Bibliographie auf dem Gebiete des hethitischen Rechts sind bereits mehr als fünf Jahre verflossen¹⁷⁸ und wir können mit grosser Genugtuung beobachten, dass die Zahl der Arbeiten auf dieser Abzweigung der altorientalischen rechtshistorischen Studien ständig zunimmt. Es ist allgemein bekannt, dass die Überlieferung des hethitischen Rechts- und Wirtschaftswesens in erster Reihe auf die Fragmente des sg. hethitisches Gesetzbuches, der öffentlichrechtlichen Dokumente und Verwaltungsakten beschränkt ist, während privatrechtliche Urkunden, welche unter dem Quellenmaterial der übrigen keilschriftrechtlichen Gebieten die weitaus überwiegende Zahl darstellen, in den hethitischen

¹⁷² Herausgegeben als 62. Band der *WVDOG* (104 S., 535 Taf., Gebr. Mann, Berlin 1956).

¹⁷³ Enthalten im III. Band der *Historia Mundi* (1954), S. 56—115.

¹⁷⁴ Erschienen im Verlag des British Museum, London 1956; sie enthält XII+99 S., Taf. und 3 Karten.

¹⁷⁵ Vgl. *Arch. Völkerkunde* (Wien), 1954, 45 S.

¹⁷⁶ Vgl. *Journal of Bibl. Literature* 75, S. 277—284.

¹⁷⁷ Enthalten in *Homenaje Millas-Vallicrosa I* (Barcelona 1955), S. 599—610.

¹⁷⁸ Vgl. *JJP* VI (1952), S. 180—184.

Belegen bis jetzt nur ganz ausnahmsweise vorkommen¹⁷⁹. Daraus ergibt sich, dass die vor mehr als 35 Jahren von B. H r o z n ý¹⁸⁰ publizierten hethitischen Gesetze¹⁸¹ immer noch eine starke Anziehungskraft für die Hethitologen besitzen und weiterhin neue Bearbeitungen und Auslegungsversuche veranlassen.

Wir möchten an dieser Stelle nur ganz kurz vor allem auf eine Serie von Studien des bekannten jugoslawischen Rechtshistorikers und Hethitologen, V. K o r o š e c, hinweisen. In zeitlicher Reihenfolge steht an erster Stelle ein in slowenischer Sprache verfasster (mit einem englischen Resumé begleitete) Beitrag¹⁸², welcher einigen Problemen des hethitischen Gesetzeswerkes und Rechtswesens gewidmet ist¹⁸³. Es handelt sich um die wichtigsten Probleme, welche die Entstehung, Datierung, den Rechtscharakter und die Anwendung des hethitischen Gesetzeswerkes betreffen; auch das gegenseitige Verhältnis der beiden Tafeln des Werkes bleibt noch unklar. Der Verfasser beschäftigt sich mit der gesetzgeberischen Reform, welche aus einer Reihe einzelner Gesetzesbestimmungen ersichtlich ist, wo zwischen der früheren und der neu eingeführten Rechtsordnung unterschieden wird. Der Verfasser hält es für möglich, dass das hethitische Gesetzeswerk mit der Gesetzgebung von Telepinuš zusammenhängt (einen Stützpunkt für diese Ansicht sucht der Verfasser z. B.

¹⁷⁹ Vgl. z.B. neuerlich V. K o r o š e c, *RIDA* 3^e Série, T. IV (1957), S. 94. Die Belege, welche wir bis jetzt aus der alltäglichen hethitischen Rechtspraxis besitzen, sind äusserst geringfügig. Vgl. dazu E. S z l e c h t e r, *SDHI* XXII(1956), S. 499 (bei der Erwähnung des neuen Bandes der KBo von O t t e n aus dem J. 1955).

¹⁸⁰ Die editio princeps dieses Werkes ist in Autographie von B. H r o z n ý in den KBo (= 36. Wissenschaftl. Veröffentlichung der Deutschen Orient-Gesellschaft, 2. Heft), VI. Heft, Nr. 2—22, 26, Leipzig 1921, erschienen.

¹⁸¹ Herausgegeben in der Serie *Hethitica. Collection de travaux à la philologie, l'archéologie hittites* (Tome I^{er}, Première partie), unter dem Titel *Code Hittite provenant de l'Asie Mineure* (vers 1350 av. J. — C.), Librairie Orientaliste Paul Geuthner 1922, 159 S. + XXVI Taf.-Der zweite Teil dieses Werkes, welcher einen Kommentar enthalten sollte, konnte der Gründer der hethitologischen Forschungen wegen Überlastung mit anderen Aufgaben nicht mehr verwirklichen. Eine neue Herausgabe dieses wichtigen Rechtsdenkmals der altorientalischen Geschichte soll von Johannes F r i e d r i c h vorbereitet werden.

¹⁸² Es handelt sich um den Vortrag, welchen der Verfasser auf dem XXIII. Internationalen Orientalistenkongress in Cambridge (1954) gehalten hat.

¹⁸³ Erschienen in *Zbornik znanstvenih razprav* XXV (1955), 26 S. (Sonderabdruck) unter dem Titel *Nekaj problemov iz hetitskego prava*, mit einem englischen Resumé *Some Problems of the Hittite Law* (S. 20—25).

in der Verfolgung der Zauberei in diesem Gesetzeswerke, welche Telepinuš der königlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten hat). Das zweite Kapitel wird dem ältesten Teil des Gesetzeswerkes gewidmet (eine der ältesten Bestimmungen erblickt der Verfasser in dem Art. 166)¹⁸⁴ und das dritte Kapitel stellt bereits einige Schlussfolgerungen auf; das älteste hethitische Recht war ein Gewohnheitsrecht der Stadt Hattušaš und ihrer Umgebung; der älteste Teil der hethitischen Gesetze entstand demgemäss vor dem Fall des Alten Reiches, aber es ist nicht anzunehmen, dass seine Geltung sich auf das gesamte Gebiet des hethitischen Reiches erstreckte. Das zweite Entwicklungsstadium der Gesetze kennzeichnete sich durch die Beseitigung der alten, grausamen Strafbestimmungen. Für die dritte Periode, wo das Gewohnheitsrecht durch eine geschriebene Gesetzessammlung ersetzt wurde, kommt die Regierung von Telepinuš oder ein Jahrhundert später in Frage. Die vierte Periode fällt dann mit der oben erwähnten Rechtsreform zusammen. Dem Rechtscharakter des hethitischen Gesetzeswerkes nach ist es — nach der Ansicht des Verfassers — sehr wahrscheinlich, dass wir vor uns ein wirkliches Gesetzbuch haben, welches von einem hethitischen König herausgegeben und von seinen Nachfolgern revidiert wurde.

In seiner zweiten Arbeit¹⁸⁵ befasst sich V. Korošec mit der Stellung des hethitischen Rechts zwischen Osten und Westen, wobei die Frage der Beeinflussung der griechisch-römischen Rechtsentwicklung durch das mesopotamische Rechtswesen aufgestellt wird. Da das Hatti-Reich durch seine geographische Lage als der äusserste westliche Bestandteil der keilschriftrechtlichen Sphäre gelten kann¹⁸⁶, hält es der Verfasser für zweckmässig, die hethitische Rechts-

¹⁸⁴ Ferner rechnet der Verfasser noch die Art. 79 f., 86, 90 u. 92(?) den ältesten Bestimmungen zu.

¹⁸⁵ Vgl. Südostforschungen XV (1956), S. 22—40, unter dem Titel *Das hethitische Recht in seiner Stellung zwischen Osten und Westen*.

¹⁸⁶ Man muss wohl dabei auch dem zeitlichen Faktor Rechenschaft tragen, denn gerade für die hethitische Rechtsentwicklung — im Unterschied zur mesopotamischen — besitzen wir keine Belege aus der Zeit, wo sich die Handels- und Kulturbeziehungen zwischen der griechisch-römischen Welt und den vorderasiatischen Gebieten ereigneten. Während der hellenistischen Periode, wo diese Beziehungen reichlich nachweisbar sind, war das hethitische politische und Rechtsleben schon längst stillgelegt und durch die Kulturen der anderen, späteren Völker ersetzt. Es ist jedoch eine wichtige Aufgabe, die nachhethitische — vor allem die persische — Entwicklung Vorderasiens bis zum Eintritt des Hellenismus zu ver-

und Staatentwicklung unter diesem Standpunkt zu verfolgen. Der Beitrag zerfällt deshalb in zwei Teile, deren erster (S. 23—32) der hethitischen Rechtssammlung, der zweite (S. 32—37) dem hethitischen Staat gewidmet wird¹⁸⁷. Neben den Ausführungen, mit welchen sich der Verfasser in seinem oberwähnten Beitrag beschäftigt hat, finden wir hier wichtige Bemerkungen betreffs des Vergleiches des hethitischen Gesetzeswerkes mit den mesopotamischen Gesetzesquellen; der Verfasser unterstreicht einerseits die beschränkte Möglichkeit, wo man einen solchen Vergleich anstellen kann, da die durch beide Überlieferungen geregelten sozialwirtschaftlichen Verhältnisse nicht identisch waren. Zum Unterschiede von Mesopotamien musste der hethitische Gesetzgeber mit einer überwiegend aus Viehzüchtern und Wein- sowie Obstgärtnerpflegern bestehenden Gesellschaft rechnen, wogegen die mesopotamischen Herrscher ein Land mit weithöher entwickelter Wirtschaft und ausgebreitetem Handel verwalten und regeln konnten. Aus diesem Grunde findet man im hethitischen Gesetzeswerk nur wenige Bestimmungen des Obligationenrechtes. Andererseits hält der Verfasser das hethitische Gesetzeswerk für eine originelle Schöpfung, welche besonders auf dem Gebiete der Regelung der öffentlichen Dienstpflichtverhältnisse (sg. *ilku*) oder — was die humanitäre Tendenz der einzelnen Strafbestimmungen anbelangt — eine im Vergleich zu Mesopotamien fortgeschrittene Rechts- und Kulturentwicklung darstellt. Bejahend wird die Frage der Anzientität des hethitischen Gesetzeswerkes in der gesamten indogermanischen Überlieferung beantwortet. Dagegen ist es nicht einfach zu entscheiden, ob in diesem Gesetzeswerk die protohattischen oder hethitischen Elemente überwiegen. Eines ist sicher, dass hier kein Unterschied zwischen den Hethitern und Protohattiern gemacht wird, obwohl z.B. in den Dienstinstruktionen für Tempelangestellte (KUB XIII, 4) „die Herren von Hattuša“ als Vertrauenspersonen beim Abschluss von bestimmten Veräusserungsgeschäften hervorgehoben werden. Im II. Teil, der dem hethitischen Staat gewidmet ist, wird der verhältnismässig rasche Aufschwung des unbedeutenden Stadtstaates zum Weltreich hervor-

folgen, um eine möglichst grosse Zahl der Verbindungsglieder in der Kette der gegenseitigen Beeinflussungen der altertümlichen Kulturen zu gewinnen.

¹⁸⁷ Als nützliche Ergänzung der vorliegenden Studie wird eine bibliographische Übersicht des hethitologischen Schrifttums beigelegt (S. 37—40), welche die Quellen (a), die Gesamtdarstellungen (b) und Abhandlungen zu Sozialfragen umfasst (c) und bis zum Jahre 1954 herabgeführt wird.

gehoben. Die einzelnen Funktionen des Herrschers (seine politische Stellung als *labarna* sowie seine posthume Vergöttlichung, seine Funktion des obersten Priesters und obersten Kriegsherrn und seine Rolle bei zwischenstaatlichen Vereinbarungen) werden zutreffend charakterisiert. Wir erfahren hier auch über die Stellung des *pankūš*, d. h. der Adelsgemeinschaft, durch welche die Herrschergewalt manchmal (besonders unter Telepinuš) beträchtlich unterbunden werden konnte (z.B. auf Grund des dem *pankūš* gebührenden *ius resistendi*).

Die jüngste Arbeit¹⁸⁸ desselben Verfassers befasst sich mit der Kodifikation auf dem Gebiete des hethitischen Rechts¹⁸⁹, wobei die wichtigsten Ergebnisse der beiden vorangehenden Studien zusammengefasst, vertieft und nochmals überprüft werden. Besondere Aufmerksamkeit wird dem formalen Charakter des hethitischen Gesetzeswerkes gewidmet, was zu einer breiteren Übersicht der bis jetzt ausgesprochenen Meinungen führt, welche diese Problematik betreffen. Der Verfasser selbst vertritt den Standpunkt, dass das hethitische Gesetzeswerk einen offiziellen Charakter hatte und dass die Zusammensetzung seiner beiden Teile in der Zeit zwischen 1480—1250 (d.h. Telepinuš und Hattušili III.) verwirklicht wurde. Zum Schluss versucht der Verfasser in der Frage der zahlreichen Varianten, besonders im Bereiche des Personenrechts eine Klärung durch Hinweis auf die Tatsache herbeizuführen, dass das wohl regelmässige sich wiederholende, öffentliche Vorlesen der amtlichen Dokumente, zu welchen zweifellos auch das Gesetzeswerk gehörte, ein Streben nach einer verbesserten und vervollkommenen Regelung der bisherigen Verordnungen hervorgerufen hat.

Im weiteren Verlauf dieses Abschnittes wollen wir auf die bereits oben (vgl. S. 196) erwähnte synthetische Arbeit des französischen Rechtshistorikers G. Cardascia hinweisen¹⁹⁰, welche sich einerseits mit der hethitischen Gesetzessammlung, die als ein im Laufe einer längeren Zeitperiode realisiertes Werk aufgefasst wird, andererseits mit den hethitischen Staatsverträgen in einer gediegenen Übersicht

¹⁸⁸ Ursprünglich ein Vortrag auf der XI. Sitzung der Société d'Histoire des Droits de l'Antiquité à Leyde (1956).

¹⁸⁹ Veröffentlicht in *RIDA* 3^e Série, T. IV (1957), S. 93—105 unter dem Titel *Le problème de la codification dans le domaine du droit hittite*.

¹⁹⁰ Vgl. G. Cardascia, *Droits cunéiformes*, in *Histoire des Institutions et des faits sociaux* von Monier, Cardascia und Imbert, siehe besonders S. 41/43, 49, 56f.

befasst. Die staatspolitische Stellung des hethitischen Herrschers kann nicht derjenigen eines Despoten gleichgewertet werden, da die Berechtigung des *pankuš* tiefgreifend war. Die Struktur des hethitischen Reiches wird als feudal charakterisiert. Auf dem Gebiete des Privatrechtes werden die Besonderheiten des hethitischen Eherechts (vor allem das Problem der sg. *erēbu*-Ehe und der Leviratehe) untersucht.

In diesem Zusammenhang könnte noch die kürzere Studie des verewigten Orientalisten R. Follet¹⁹¹ angeführt werden, welche eine Auseinandersetzung mit dem Werke E. Neufelds, *The Hittite Laws*, darstellt. Er befasst sich mit der Charakteristik des hethitischen Gesetzeswerkes, in dem er eine Sammlung von Gerichtsformeln und Entscheidungen des obersten Gerichts erblickt. Bei der Datierung dieses Werkes betrachtet er die Zeit der Entstehung der Kopien, die uns erhalten blieben, besonders die aus dem XIII. Jh. stammen könnten. Ob die statutaren Bestimmungen der Epoche von Telepinuš und die gewohnheitsrechtlichen bereits der Zeit von Hattušili zugerechnet werden können, bleibt nach der Auffassung des Verfassers ein bis jetzt unlösbares Problem. Im weiteren Verlauf seiner Studie behandelt der Verfasser vor allem das Strafrecht (*Protection du pouvoir de la société, Délits et violences*), die soziale Struktur, das Familienrecht und spezielle Vergehen (*Fautes spéciales et abominations*) darunter besonders die Zauberei.

Eine wichtige Untersuchung des hethitischen Rechtswesens bildet die Studie von H. G. Güterbock¹⁹², welche sich im I. Kapitel neben der Rolle des hethitischen Königs (*labarna*), der Priester, der Adligen und des Altestenrates (*pankuš*) auch, wenn nur ganz kurz, mit den Berechtigungen der freigeborenen Angehörigen des Volkes beschäftigt. Es wird betont, dass die soziale Gliederung der hethitischen Gesellschaft die Klasse der Freien und jene der Sklaven umfasste, die *mūškēnū* kommen gelegentlich in den hethitischen Texten vor, jedoch nur im Sinne armen Leute, nicht aber als soziale Klasse. Das II. Kapitel beschäftigt sich mit der Gesetzgebung und zwar unter dem Gesichtspunkt folgender Fragen; wer schuf das Recht, war dasselbe kodifiziert und promulgiert? Bei der Beantwortung

¹⁹¹ Erschienen in *Mélanges de l'Université Saint Joseph*, Beyrouth, XXX/1 (1953), S. 3—19.

¹⁹² Enthalten in dem *Supplement to the JAOS*, Nr. 17 (1954), S. 16—24, unter dem Titel *Authority and Law in the Hittite Kingdom*.

tung der ersten Frage wird die Aufgabe des Gewohnheits- und des statutarischen Rechts betont; das letztere als Ergebnis einer Gesetzgebung des Herrschers, der in einigen Texten als Urheber genannt wird. Doch die Aufgabe des *pankuš* bei der Rechtssetzung wird als nicht unbeträchtlich charakterisiert. Das hethitische Gesetzeswerk wird als ein Rechtsbuch (eher als ein Kodex) aufgefasst. Es wird auch hervorgehoben, dass die Gesetze einen laikalen, nicht religiösen Inhalt aufweisen. Mit einer kurzen Erwähnung der Sanktionen wird dieser Teil abgeschlossen. Der Schlussteil ist besonders durch eine anregende Erörterung des hethitischen Begriffes für die Gerechtigkeit (*handandatar*) bemerkenswert.

Wir können an dieser Stelle leider dem bedeutsamen Werk von M. Riem Schneider¹⁹³ keine erschöpfende Aufmerksamkeit widmen, in welchem ein selbständiges, Kapitel (s. S. 47—67) der sozialen Struktur, der Rechtspflege und dem Alltagsleben der Hethiter eingereicht ist. Vor allem wird der Klassencharakter der hethitischen Gesellschaft: Freie — Unfreie) geschildert, wobei der Umstand unterstrichen wird, dass wir bis jetzt keinen Beleg für den Verkauf eines Hörigen besitzen und dass das Verhältnis zwischen Herrn und Leibeigenem rein patriarchalisch aufgefasst werden kann. Sehr charakteristisch ist eine Schenkungsurkunde, aus welcher ersichtlich ist, dass ein ganzer geschlossener Verband, wohl eine ganze Familie, deren Mitglieder ihren Namen nach angegeben werden, veräußert wird. Ferner wird auf die verschiedene Lage der Zivil- und Kriegsgefangenen sowie auf die üblichen Deportationen der fremden Bevölkerung hingewiesen. Die Verfasserin schenkt grosse Aufmerksamkeit der Stellung des Herrschers, der Königin, des Hofes und des Adels und bemerkt, dass innerhalb des hethitischen Gesetzeswerkes keine Sonderbestimmungen für den letzteren vorzufinden sind. Die hethitische Gesetzessammlung besprechend behauptet die Verfasserin, wohl nicht mit vollem Recht, dass sie „eine völlig ohne Plan und logischen Zusammenhang geschriebene Auseinandersetzung von Bestimmungen“ ist und dass dabei „die Zusammengehörigkeit der einzelnen Paragraphen ganz wahllos bald durch die Gleichheit des Rechtsfalls, bald der Gegen-

¹⁹³ Herausgegeben in der von H. Th. Bossert geleiteten Serie *Grosse Kulturen der Frühzeit* unter dem Titel *Die Welt der Hethiter* mit einem Vorwort von Prof. Dr. H. Th. Bossert. 2. Aufl., Gustav Kilpper Verlag, Stuttgart, 259 S. + 108 Taf. + 1 Karte

stände, bald der handelnden Personen, bald der Strafe bestimmt wird". Eine solche Kritik, welcher wir auch sonst bei den mesopotamischen Rechtswerken begegnen, ist jedenfalls nicht berechtigt, denn wir dürfen nicht eine Rechtsschöpfung des II. vorchristlichen Jahrtausends mit dem Masstab der modernen Zeit messen. Das hethitische Gesetzbuch hat — der Verfasserin nach — kein Jurist geschrieben und sollte deshalb am besten als Entwurf einer Gesetzesrevision betrachtet werden. An erster Stelle wird die Humanitätstendenz des Werkes unterstrichen. Obwohl man mit der Einstellung der Verfasserin zu diesem Rechtsdenkmal nicht immer einig sein kann, trotzdem sind ihre Ausführungen und ihre Bedenken dennoch sehr anregend und aufschlussreich. Aus dem hethitischen Rechtswesen interessiert sich die Verfasserin besonders um das Eherecht und die Gerichtsbarkeit. Eine nähere Aufmerksamkeit verdienen jene Ausführungen der Verfasserin, welche dem Handwerk und besonders dem Handel gewidmet sind. Die Verfasserin bezeichnet die Hethiter sogar als „grosse Finanzgenies“.

Ein äusserst gediegenes Vademecum stellt das Büchlein von O. R. G u r n e y¹⁹⁴ dar, dessen reicher, ergiebiger und tiefgreifender Inhalt mit dem kleinem Format der bekannten Pelican Books keineswegs im Einklang steht. Den Rechtshistoriker und Keilschriftrechtler werden besonders die Kapitel II—IV¹⁹⁵ interessieren, obwohl auch die übrigen Teile der Arbeit sehr belehrend sind. Eine besondere Aufmerksamkeit wird der staatspolitischen Stellung des Königs (mit besonderer Rücksicht auf die Thronfolgeregelung des Königs Telepinuš), der Königin und der sozialen Gliederung der hethitischen Gesellschaft (darunter den Adeligen, dem Ältestenrat, den Freigeborenen und den Sklaven) gewidmet. Eine Vertiefung und gewisse Präzisierung bedürfte die Behandlung der minderfreien Personen, welche der Verfasser als „servant“ bezeichnet und deren Stellung er mit jener der babylonischen *muškēnū* vergleicht. Besonders berücksichtigt wird die Regierung und die Aussenpolitik des hethitischen Reiches. Im nachfolgenden Kapitel (Life and Economy) versucht der Verfasser auf der Grundlage der hethitischen Gesetze den land-

¹⁹⁴ Herausgegeben in der Pelican-Book Sammlung (A 259 — 2. Aufl. 1954) unter dem Titel *The Hittites. A summary of the art, achievements and social organisation of a great people of Asia Minor during the second millennium B. C.*, XV + 240 S. + 32 Taf.

¹⁹⁵ Kap. II. (*Hittite State and Society*, S. 63—79), III. (*Life and Economy*, S. 80—87), IV. (*Law and Institutions*, S. 88—103).

wirtschaftlichen Charakter der hethitischen Zivilisation zu beleuchten; doch wird auch auf die Bedeutung der kleinasiatischen Metallurgie hingewiesen. Eine wertvolle Ergänzung dieses Kapitels bildet die Berücksichtigung des hethitischen Handels, wobei auch die Preise (in Silber) der wichtigsten Produkten (Vieh, Getreide, Boden, Textil und Metalle) angegeben werden. Das weitere Kapitel (Law and Institutions), welches vor allem eine kurze Inhaltswiedergabe der hethitischen Gesetzessammlung bietet, begegnet in treffender Weise den Vorwürfen des Systems mangels, wie sie uns bei dem oberwähnten Werk Schmökels aufgestossen sind. Interessant ist auch die Auseinandersetzung mit dem Problem der Entstehung und der praktischen Anwendung dieser Gesetze. Der Verfasser betont die grosse Aufgabe der hethitischen Gerichte, aus deren Entscheidungen sich wohl das hethitische Rechtswesen im Laufe der Jahrhunderte entwickelte. Deshalb schenkt er seine Aufmerksamkeit der Tätigkeit dieser Gerichte, besonders der königlichen Gerichtsbarkeit, und befasst sich ziemlich ausführlich mit der Regelung des Schadenersatzes und der Strafsetzung. In drei Absätzen behandelt er auch die Kollektivhaftung. Zum Schluss des Kapitels bringt er eine Darstellung des Familien- und Eherechtes, sowie des Bodeneigentums. Zusammenfassend möchten wir nochmals den grossen Wert dieses Leitfadens über die gesamte hethitische Kultur unterstreichen, wenn auch einige Auffassungen des Verfassers nicht volle Zustimmung finden werden.

In diesem Zusammenhang sei uns noch gestattet, auf zwei grosse Gesamtdarstellungen der altorientalischen Geschichte hinzuweisen, welche sich in Sonderabschnitten mit den hethitischen Verhältnissen beschäftigen. In erster Reihe möchten wir das grosse sowjetische Kollektivwerk über allgemeine Weltgeschichte erwähnen¹⁹⁶. Das XIII. Kapitel dieses Werkes hat V. V. S t r u v e der hethitischen Gesellschaft, ihrer staatlichen Organisation und wirtschaftlichen Entwicklung gewidmet. Vor allem wird der Klassencharakter des hethitischen Reiches erörtert, mit besonderer Rücksicht auf seine sklavenhalterischen Verhältnisse¹⁹⁷ und die Staatsverfassung, deren

¹⁹⁶ Vgl. *Vsemirnaja istoria v desjati tomach*. T. I. Pod redakciej Ju. P. F r a n c e v a, I. M. D j a k o n o v a, G. F. I l j i n a, S. V. K i s e l o v a, V. V. S t r u v e. Moskau 1955, S. XXIII + 748 + 45 Taf., 29 Kart. Vgl. dazu meine Ausführungen in *ArOr* XXVI (1958), S. 228.

¹⁹⁷ Bemerkenswert dabei ist die Charakteristik der sg. *nam-ra* Leute im Sinne von „Gefangene“.

bedeutendster Ausdruck in dem reformatorischen Thronfolgesetz von Telepinuš erblickt wird. Die zwei Bestandteile des hethitischen Gesetzeswerkes werden den XIV. und XIII. Jh. zugeschrieben, wobei der Verfasser dieses Werk als ein Gesetzbuch auffasst. Aus den gesetzlichen Vorschriften werden besonders jene hervorgehoben, welche sich mit der Stellung der Sklaven und der Angehörigen der obersten Schicht beschäftigten. Ausserdem wird auch die sozialwirtschaftliche Gliederung der Dorfgemeinde und ihrer arbeitenden Bevölkerung kurz dargelegt.

Das zweite Werk verdanken wir dem bereits oberwähnten Historiker H. S c h m ö k e l¹⁹⁸. Sein VIII. Kapitel (S. 119—153) befasst sich mit der hethitischen Geschichte (c. 1800—1200). Als ihre Hauptgestalt erscheint Telepinuš, bei dem der Verfasser nicht nur die Herstellung der bekannten „Thronfolgeordnung“ erwähnt, sondern dem er auch die Urheberschaft der beiden Tafeln des hethitischen Gesetzeswerkes zuschreibt. Es ist nur zu bedauern, dass der Verfasser die Verdienste des Gründers der Hethitologie und des ersten Herausgebers des „Code Hittite“, B. H r o z n ý, mit Schweigen übergeht.

[Prahá]

Josef Klíma

¹⁹⁸ Erschienen im *Handbuch der Orientalistik*. Herausgegeben von Bertold Spuler. Zweiter Band. *Keilschriftforschung und alte Geschichte Vorderasiens*. Dritter Abschnitt. *Geschichte des alten Vorderasiens von Hartmut Schmökel*. Leiden, E. J. Brill 1957, XII + 342 S. + 10 Taf + 1 Karte.